

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

2. Juli 2014

Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen zur Möglichkeit, zum neuen Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) Stellung zu nehmen.

1. Ausgangslage

Nach Meldungen über Häufungen von Gesundheitsschäden und potenzielle neue Risiken verursacht durch verschiedene Formen von Schall und Strahlung, die zu diversen parlamentarischen Vorstössen geführt haben, schlägt der Bundesrat den Erlass eines neuen Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) vor. Dieses soll Gesundheitsschädigungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall verhindern helfen, indem fallweise die Einfuhr, die Durchfuhr, die Abgabe, der Besitz oder die Verwendung von Produkten, die solche Gefährdungen erzeugen, besonderen Vorschriften unterstellt werden.

2. Grundsätzliche Anmerkungen

Wir begrüssen die Absicht des Bundesrats, eine rechtliche Basis zur Reduktion der Risiken durch die erwähnten Gefahren auf Bundesebene zu schaffen beziehungsweise die gesetzlichen Lücken in bestehenden Gesetzgebungen zu schliessen.

Der Entwurf des neuen Gesetzes zielt auf eine überschaubare Auswahl von Produkten und/oder deren Anwendungen, welche offenbar vermehrt Anlass zu Besorgnis gegeben oder bereits Schäden verursacht haben. Die betroffenen Produkte und die von ihnen ausgehenden Gefahren sind im bestehenden Recht bereits angesprochen, teilweise fehlen jedoch die gesetzlichen Grundlagen, um die jeweils notwendigen Massnahmen durchsetzen zu können. Es ist fraglich, ob es zweckmässig ist, für die festgestellten Probleme ein eigenes Gesetz zu schaffen. Aus unserer Sicht wäre es folgerichtiger, wenn die bestehenden relevanten Gesetze dahingehend angepasst würden, dass sie zur Bekämpfung der neuen Gefährdungen herangezogen werden können.

Die verschiedenen im Entwurf zum NISSG vorgeschlagenen Massnahmen zielen je auf eine spezifische Produktgruppe oder Gefährdungsart. Es entsteht kein kohärentes Set an Massnahmen, welches auf mehrere der erwähnten Produkte oder Verwendungen anwendbar ist. Dadurch ergeben

sich auch kaum Synergien, wenn die Regelungen in einem gemeinsamen Erlass zusammengefasst werden.

Weil der Vollzug des neuen Gesetzes mehrheitlich durch die verschiedenen Organe nach den bestehenden Rechtsbereichen durchgeführt werden muss, entstehen zahlreiche Schnittstellen und ein grosser Koordinationsaufwand in der Umsetzung des NISSG. Im Kanton Aargau sind es beispielsweise drei verschiedene Departemente, welche für den Vollzug des NISSG verantwortlich wären. Aus diesem Grund erachten wir die im Erläuterungsbericht festgehaltenen 0,1 Vollzugsstellen für den Kanton Aargau nicht ausreichend. Der durch das NISSG verursachte Mehraufwand bei den Vollzugsstellen kann nur erbracht werden, wenn er vom Bund vollständig entschädigt wird. Die Schaffung eines neuen Gesetzes läuft zudem den Bestrebungen zur Minderung der Regulierungsdichte, zur Vermeidung von Schnittstellen und zur Verminderung des Koordinationsaufwands zuwider. Es wäre daher für einen effizienten Vollzug sinnvoll, die angedachten und durchaus sehr sinnvollen Massnahmen in den jeweiligen Gesetzen zu regeln, für deren Vollzug die jeweiligen Strukturen bereits existieren. Des Weiteren entspricht der Geltungsbereich des neuen Gesetzes über weite Strecken demjenigen des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) vom 7. Oktober 1983. Sowohl beim Schall, als auch bei den nichtionisierenden Strahlen können Doppelspurigkeiten entstehen, die wir als nicht zweckmässig erachten. Zumal die Vollzugsüberwachung in diesen Bereichen in Zukunft in zwei verschiedenen Bundesämtern (Bundesamt für Umwelt und Bundesamt für Gesundheit) angesiedelt wäre.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Die Gefährdungen durch Laserpointer, die eine gewisse Leistung überschreiten oder die mit Zubehörteilen ausgerüstet sind, setzen offensichtlich eine Absicht der Verwender voraus, jemandem einen Schaden zuzufügen. Wie im erläuternden Bericht in Kapitel 1.3 festgehalten, besteht bereits heute im Waffengesetz die Möglichkeit, handgeführte Laser als gefährliche Gegenstände zu klassieren. Im Waffengesetz fehlt aber ein entsprechender Strafartikel. Aufgrund der irreversiblen Wirkungen, die sie verursachen können, ist es möglich, diese Produkte sowie den entsprechenden Vollzug in den Geltungsbereich der Waffengesetzgebung aufzunehmen. Sollte eine entsprechende Anpassung des Waffengesetzes nicht möglich sein, so könnte eventualiter die Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SLV) vom 28. Februar 2007 (SR 814.49) entsprechend angepasst werden. Bezugnehmend auf Art. 11 Abs. 3 lit b NISSG, sollte nicht nur bei Missachtung eines Besitz-, Abgabe- oder Verwendungsverbots sondern auch bei einer missbräuchlichen Verwendung (zum Beispiel beim versuchten Blenden, von Autofahrern, Piloten, Zugführern etc.) das Produkt eingezogen und vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden können.

Die UV-Strahlung in Solarien ist eine unnötige Belastung für die Haut, denn sie führt zu Hautalterung und Hautkrebs, und hat keinen Nutzen im Hinblick auf eine Schutzwirkung vor natürlicher Sonnenstrahlung oder Bildung von Vitamin D (Webseite Bundesamt für Gesundheit). Zweck des Gesetzes ist eine Verminderung des Restrisikos für die Kunden durch strahlungsärmere Solarien. Dies soll durch die stichprobenweise Überprüfung der Einhaltung der Herstellerangaben bei Installation, Verwendung und Wartung solcher Geräte durch die Kantone erreicht werden. Es erscheint uns fraglich, ob diese Vollzugsaufgabe effektiv zur Verminderung der UV-Strahlung durch Solarien in der Bevölkerung beiträgt. Zum einen existiert in den Kantonen derzeit nicht die Fachkompetenz zur Überprüfung solcher Geräte, zum andern verpflichtet bereits das Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG) vom 12. Juni 2009, den Betreiber zur Einhaltung von Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen. Wesentlich entscheidender zur Minimierung unnötiger Belastungen durch UV-Strahlen ist eine fundierte Aufklärung der Konsumentinnen und Konsumenten über die schädliche Wirkung häufiger Solarienbesuche sowie die Information der Solarienbetreiber betreffend einer guten Betriebspraxis. Sollten Solarien einer Regelung unterworfen werden, wäre es zweckmässiger, im Produktesicherheitsrecht eine generelle Sorgfaltspflicht für (berufliche oder gewerbliche) Anwenderinnen und

Anwender von Produkten, welche die Gesundheit (Dritter) gefährden können, in diesem Sinn festzuhalten.

Anwendungen von Medizinprodukten mit gepulstem Licht (IPL, Blitzlampen), Laserstrahlen oder hochfrequentem elektromagnetischen Feldern (EMF) zur Hautbehandlung werden zunehmend in Kosmetikbetrieben angeboten oder auch in privater Heimanwendung durchgeführt. Es wäre zu prüfen, ob die angeführten Anwendungen nicht generell unter das Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG) vom 15. Dezember 2000 fallen. Die Anforderungen bezüglich der Sachkunde und einer sicheren Anwendung wären dann im Rahmen des Heilmittelrechts zu regeln und zu vollziehen. Das Inverkehrbringen solcher Apparate sollte darum grundsätzlich nur als Medizinprodukt erfolgen; das Inverkehrbringen als "Wellnessprodukt" sollte nicht möglich sein. Grundsätzlich begrüssen wir den geplanten Sachkundenachweis bei diesen Produkten. In Bezug auf die Einführung einer Sachkenntnispflicht gilt es jedoch zu beachten, dass die kantonalen Vollzugsbehörden für eine stichprobenartige Kontrolle Kenntnis der betroffenen Betriebe haben müssten. Die Einführung einer Meldepflicht für Tätigkeiten, die einen Sachkundenachweis erfordern, würde unter diesen Umständen durchaus Sinn machen.

4. Fazit und Vollzug

Aus den oben dargelegten Erwägungen ist auf den Erlass des neuen NISSG zu verzichten. Die hier diskutierten Vollzugslücken können – wie dargelegt – mit Gesetzen beziehungsweise Erlassen des bereits bestehenden Bundesrechts geregelt werden.

Der Schutz vor Laserpointern ist insbesondere für Polizei und Piloten sehr wichtig. Eine Lösung dazu ist umgehend voranzutreiben, unabhängig davon, ob in einem eigenen Gesetz oder der Verankerung in einem bestehenden Erlass.

Des Weiteren hat sich der in diesem Bereich einzusetzende Vollzug gezielt auf einen effektiven Gesundheitsschutz zu beschränken (unter anderem Verbote für gefährliche Produkte). Auf Aufgaben, welche diesen Zweck nicht klar verfolgen, sei zu verzichten (unter anderem Inspektionen von Solaranlagen). Den Nachweis zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht haben die Betreiber nach dem Verursacherprinzip durch Beauftragung darauf spezialisierter Fachleute zu erbringen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Roland Brogli
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Kopie

- nissg@bag.admin.ch
- dm@bag.admin.ch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 33 25
Telefax +41 71 788 33 39
karin.rusch@rk.aargau.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Ami	GP	KUV	OeG	VS	R	DM
788 33 25						NPP
788 33 39	Bundesamt für Gesundheit					MT
						BioM
SpD						AS Chem
KOM						LMS
Kamp						Str
Int						Chem
RM					2	AUV
Appenzell, 26. Juni 2014	GStr	MGP	Lst	AKV		

27. Juni 2014

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdung durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)

Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 9. April 2014, mit welchem Sie um Stellungnahme zum neuen Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdung durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) ersuchen.

Das neue Gesetz wird abgelehnt. Es ist unnötig und stiftet im Vollzug Verwirrung. Die gewünschten Regulierungen lassen sich einfacher und besser über Anpassungen an bestehenden Gesetzen und Verordnungen vornehmen.

Der Geltungsbereich des neuen Gesetzes entspricht über weite Strecken demjenigen des bestehenden Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01). Sowohl beim Schall als auch bei den nichtionisierenden Strahlen entstehen aufgrund dieser Konstellation Doppelspurigkeiten, was wir als unzweckmässig erachten. Die Überschneidungen betreffen im Grundsatz alles, was Strahlung und Lärm angeht, wodurch neu diese beiden Immissionen quasi in beiden Gesetzen geregelt würden. Daraus folgt, dass in Zukunft die Vollzugsüberwachung in diesen Bereichen gleichzeitig durch zwei Bundesämter, das Bundesamt für Umwelt und das Bundesamt für Gesundheit, vorgenommen würde. Der Abstimmungsbedarf und das Konfliktpotential wären entsprechend hoch. Dies würde den Vollzug durch die Kantone erheblich erschweren. Diesbezüglich ändert auch Art. 1 Abs. 3 NISSG nichts, indem dort explizit darauf hingewiesen wird, dass die Bestimmungen des USG zum Schutz vor Strahlen und Lärm vorbehalten bleiben.

Es ist unklar, weshalb es neben dem USG noch ein zweites Gesetz braucht, welches den Schutz vor Schall und nichtionisierenden Strahlen regelt. Sollte das USG in diesen Bereichen in den Augen des Bundesamts für Gesundheit unvollständig sein, so wäre die Anpassung und Ergänzung des USG sowie der entsprechenden Ausführungsverordnungen wie der Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41), der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999 (NISV; SR 814.710) oder der Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen vom 28. Februar 2007 (Schall- und

Laserverordnung SLV; SR 814.49) naheliegender gewesen als die Schaffung eines neuen Gesetzes.

Im Übrigen erachten wir die Namensgebung für das neue Gesetz als irreführend, da im Titel nichtionisierende Strahlen genannt werden, das Gesetz aber nichts mit der NISV zu tun hat. Es ist im Gegenteil zu befürchten, dass die allgemeine Meinung vorherrscht, im Gesetz werden nun die Mobilfunkantennen und andere in der NISV behandelten Anlagen näher geregelt. Dies ist jedoch nicht der Fall. Das Gesetz wurde primär geschaffen, um die Ein- und Durchfuhr, die Abgabe, den Besitz sowie die über das Inverkehrbringen hinaus gehende Verwendung von Produkten, die nichtionisierende Strahlen oder Schall erzeugen, zu regeln.

Es handelt sich beim NISSG im Prinzip um ein Gesetz, welches den Vertrieb und Gebrauch von Laserpointern, Produkten der Kosmetikbranche oder Produkten zu Wellness- und Erholungszwecken wie Magnetfeldmatten, und Ähnliches regeln soll. Dafür hätte es kein neues Gesetz gebraucht. Man hätte dies ohne weiteres auch über bestehende Gesetze und Verordnungen machen können.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme, bitten Sie um Berücksichtigung der Vorschläge und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Ständekommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



Regierungsrat, 9102 Herisau

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

AmtL	GP	KUV	OeG	VS	R	DM
DS	Bundesamt für Gesundheit					NPP
DG	30. Juni 2014					MT
SpD						BioM
KOM						AS Chem
Kamp						LMS
Int						Str
RM						Chem
P + O						15
	I + S	GStr	MGP	Lst	AKV	AUV

Thomas Frey
Ratschreiber-Stv.
Tel. 071 353 62 57
thomas.frey@ar.ch

Herisau, 27. Juni 2014 / ssc

Eidg. Vernehmlassung; Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. April 2014 hat das Eidgenössische Departement des Innern den Kantonen den Entwurf des Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall zur Vernehmlassung zugestellt.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Einfuhr, Durchfuhr, Abgabe, Besitz und Verwendung von Produkten geregelt. Es handelt sich um einen Erlass zur Produktesicherheit. Im Gegensatz dazu sind im Umweltschutzgesetz (USG) und der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) die Anlagen geregelt. Das neue NISSG schliesst die bestehende Lücke bei den Produktvorschriften. Es wird nunmehr möglich sein, Produkte, die die Gesundheit und Sicherheit erheblich gefährden, zu verbieten. Für NIS- und Schall-Expositionen, die sich nicht einzelnen Produkten zuordnen lassen, wird die heute im Umweltschutzgesetz geltende gesetzliche Regelung durch dieses Gesetz erweitert, z.B. beim Sachkundenachweis und der Ausbildungspflicht.

Von der Vorlage nicht betroffen sind ortsfeste Anlage wie Mobilfunksendeanlagen oder Hochspannungsleitungen. Für diese gelten weiterhin die Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes und seiner Verordnungen.

Der Regierungsrat begrüsst die Vorlage, wird damit doch die Möglichkeit geschaffen, zum Beispiel die Laserpointer mit sehr hoher Strahlstärke, welche teilweise gegen Polizisten oder Lokomotivführer eingesetzt werden, zu verbieten und einzuziehen.



Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Thomas Frey, Ratschreiber-Stv.

Postgasse 68
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

2. Juli 2014

RRB-Nr.: 889/2014
Direktion Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Unser Zeichen RA / hr
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert



**Vernehmlassung des Bundes: Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG).
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern bedankt sich für die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme.

1 Vorbemerkung

Der Regierungsrat bedauert, dass die Gesetzgebung über nichtionisierende Strahlen und Schall weiterhin auf verschiedenste Gesetze und Verordnungen verteilt ist (vgl. dazu Ziffer 1.2. des erläuternden Berichts) und keine einheitlichere Gesetzgebung angestrebt wurde.

Der Regierungsrat regt daher an, dass der Bundesrat eine Wegleitung ausarbeitet, welche die verschiedenen Vollzugspflichten und -zuständigkeiten klar und nachvollziehbar darstellt.

2 Spezifische Bemerkungen

Der Regierungsrat unterstützt grundsätzlich die neue Regelung, mit welcher die Menschen vor gesundheitsgefährdenden nichtionisierenden Strahlen und vor Schall geschützt werden sollen. Insbesondere begrüsst der Regierungsrat, dass starke Laserpointer, deren Strahlung den gesundheitlichen Grenzwert für Augenschäden stark überschreiten sowie Laserpointer, wel-

che die öffentliche Sicherheit gefährden können, neu verboten werden. Diese Laserpointer gefährden nicht nur die Gesundheit, sondern stellen für spezifische Berufsgruppen ein erhebliches Sicherheitsproblem dar. Unklar bleibt in der Vorlage jedoch der Aspekt, wie in Fällen von falsch deklarierten Lasern vorzugehen ist. Diese Frage ist noch zu klären.

Das neue Gesetz sieht vor, dass der Bundesrat für die gewerbliche oder berufliche Verwendung von Produkten mit Gefährdungspotential einen Sachkundenachweis oder den Einbezug einer geeigneten Fachperson vorsehen kann. Angesichts der Gefährlichkeit von Laserstrahlung und der damit einhergehenden potentiellen Gefährdung von Drittpersonen ist der Regierungsrat der Ansicht, dass der Bundesrat ermächtigt werden sollte, auch im privaten Bereich die Verwendung von gefährlichen Produkten von einem Sachkundenachweis abhängig zu machen.

Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass auf die Aufnahme eines Solarienverbots für Minderjährige verzichtet wurde. Allerdings ist er der Ansicht, dass allein mit Artikel 4 über die Einhaltung der Schutzmassnahmen nicht ein angemessenes Schutzniveau für Minderjährige erreicht werden kann. Vielmehr ist auch eine stete, altersgerechte Aufklärung über die Gefahren von Solarium für Minderjährige erforderlich.

Schliesslich erachtet der Regierungsrat die zusätzlichen Aufgaben, die auf die Kantone zukommen, mit 10 Stellenprozenten als tragbar, zumal die Kantone diesen Mehraufwand teilweise über Gebühren decken können.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin

Der Staatsschreiber


Barbara Egger-Jenzer


Christoph Auer

Verteiler

- nissg@bag.admin.ch
- dm@bag.admin.ch
- Polizei- und Militärdirektion



DER REGIERUNGSRAT
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

FK

AntL	GP	KUV	OeG	US	R	DM	
DS	Bundesamt für Gesundheit					NPP	
DG	03. Juli 2014					MT	
SpD						BioM	
KOM						AS Chem	
Kamp						LMS	
Int						Str	
RM						15	Chem
P+O						I+S	GStr

An das Bundesamt für Gesundheit,
Abteilung Strahlenschutz
Schwarzenburg 165
3003 Bern

Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG), Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, zur o.g. Vernehmlassung des Bundes Stellung nehmen zu können.

Das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) soll Menschen gegen schädliche oder lästige Einwirkungen schützen. Gestützt darauf hat der Bundesrat zum Schutz der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung (NIS) die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) erlassen. Diese Verordnung ist seit dem 1. Februar 2000 in Kraft und begrenzt die nichtionisierende Strahlung, die von ortsfesten Anlagen ausgeht (z.B. Hochspannungsleitungen, Mobilfunk- oder Rundfunksender).

Auch das neue Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) soll den Menschen vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung (NIS) schützen. Dass von der Vorlage ortsfeste Anlagen, für welche heute und auch weiterhin die Bestimmungen der NISV gelten, nicht betroffen sind, entspricht der Haltung des Bundesgerichts, wonach (in Bezug auf ortsfeste Mobilfunksendeanlagen) der Schutz vor NIS bundesrechtlich abschliessend im USG und in der NISV geregelt ist.

Die deutliche Abgrenzung der Geltungsbereiche vom USG, der NISV und vom NISSG und den sich darauf stützenden Verordnungen ist auch in Bezug auf den Vollzug sowie auf die Wahrnehmung in der Bevölkerung richtig und wichtig: Während beim Vollzug der NISV die Immissionen berechnet, gemessen und mit Grenzwerten verglichen werden, stehen beim NISSG Handhabung, Information und Verbote im Vordergrund. Und während die Bevölkerung der NIS ortsfester Anlagen weitgehend unfreiwillig ausgesetzt ist, entscheidet sie weitgehend selbst, sich der NIS durch Produkte nach NISSG auszusetzen.

Die NISV regelt die Begrenzung der Emissionen von elektrischen und magnetischen Feldern mit Frequenzen von 0 Hz bis 300 GHz, die beim Betrieb ortsfester Anlagen erzeugt werden; sie enthält keine Produktvorschriften.

Das NISSG hingegen enthält Bestimmungen über die Einfuhr, die Durchfuhr, die Abgabe, den Besitz und die Verwendung von verwendungsbereiten beweglichen Sachen, die NIS erzeugen, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen Sache oder einer unbeweglichen Sache bilden (Produkt). Es regelt ebenfalls Expositionssituationen mit NIS, die nicht auf ein einzelnes Produkt zurückzuführen sind. Und es deckt im Gegensatz zur NISV das gesamte Frequenzspektrum der NIS ab, umfasst also auch den Infrarotbereich, das sichtbare Spektrum (Licht) und den grössten Teil der Ultraviolettstrahlung.

Eine Abgrenzung ist damit nicht durch die Frequenzspektren gegeben. Mit der Definition des Produkts als eine „verwendungsbereite bewegliche Sache“ in Art. 2 lit. c. NISSG ist in Bezug auf die NIS-Quellen eine Abgrenzung gegenüber der NISV, welche für ortsfeste Anlagen gilt, gegeben. Jedoch beschränken sich die Bestimmungen der NISSG nicht ausnahmslos auf Produkte nach Art. 2 lit. c.: Art. 4 und Art. 5 lit. b. schliessen ortsfeste Anlagen nicht aus.

Aufgrund dieser Analyse ergibt sich in Bezug auf die NIS folgender Antrag:

Das NISSG und die durch den Bundesrat zu erlassende Ausführungsverordnungen müssen bezüglich ihrem Geltungsbereich vom USG und von der NISV deutlich abgegrenzt werden.

Wir beantragen, dass, analog zu Art. 2 Abs. 1 lit. a. NISV (Geltungsbereich), bereits in Art. 1 NISSG (Zweck und Geltungsbereich) der Geltungsbereich zur NISV dadurch abgegrenzt wird, dass nach Abs. 1 ein neuer Abs. 2 eingeschoben wird, welcher den Geltungsbereich auf Produkte nach Art. 2 lit. c. beschränkt. Nachdem gemäss dem erläuternden Bericht des Bundesamts für Gesundheit (BAG) Art. 7 NISSG die Information der Öffentlichkeit über Gesundheitsrisiken von NIS- oder Schall auch nur auf Produkte beschränkt, würde dieser neue Abs. 2 nicht zu einer unerwünschten Einschränkung führen.

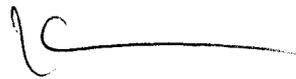
Wir hoffen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, Ihnen mit unserer Stellungnahme dienen zu können, und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

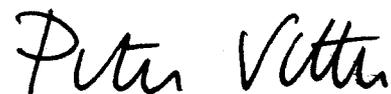
Liestal, 01. Juli 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



Der Landschreiber:





Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

nissg@bag.admin.ch
dm@bag.admin.ch

Basel, 2. Juli 2014

Regierungsratsbeschluss vom 1. Juli 2014

Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. April 2014 eröffnete das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) ein Vernehmlassungsverfahren zu einem neuen Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG). Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Vorentwurf Stellung zu nehmen und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen die Absicht des Bundesrates, auf Bundesebene eine rechtliche Basis zur Reduktion der Gesundheitsrisiken durch Gefahren im Zusammenhang mit nichtionisierender Strahlung und Schall zu schaffen. Die vorgeschlagenen Massnahmen und Instrumente sind sinnvoll und mehrheitlich aus anderen Gesetzgebungen bekannt. Allerdings stellt sich die Frage, ob für diesen Vollzugsbereich ein eigenes Bundesgesetz erforderlich ist, oder ob die erforderlichen Rechtsgrundlagen nicht in die bestehende Produktesicherheits- oder Strahlenschutzgesetzgebung integriert werden könnten.

Die zusätzlichen Aufgaben, die auf die Kantone zukommen, sind mit 10 Stellenprozenten tragbar, insbesondere durch die Tatsache, dass die Kantone diesen Mehraufwand über Gebühren finanzieren können.

1. Solariumverbot für Minderjährige

Ein Solariumverbot für Minderjährige wurde nicht in das Gesetz aufgenommen obwohl ein solches im Parlament diskutiert und von der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren und -innen (GDK) gefordert wurde.

Aufgrund einer vom Kanton Zürich durchgeführten Umfrage bei den Kantonen wurde im Bericht vom 26. Mai 2011 festgehalten, dass „die meisten Kantone ein Solariumverbot für Minderjährige als geeignete Massnahme zur Hautkrebsprävention anerkennen“ würden. Gleichzeitig wurde das Interesse am Erlass von kantonalen Regelungen als gering bezeichnet, „zumal eine Bundeslösung – früher oder später - in Aussicht steht“.

Bis heute hat einzig der Kanton Jura im Gesundheitsgesetz ein Solariumverbot für Minderjährige erlassen. Im Kanton Basel-Land existiert eine Rechtsgrundlage, um Solarien kontrollieren zu können. Auf Bundesebene forderte NR Fridez (SP JU) in einer Motion (12.3157) ein entsprechendes Verbot. Die Motion wurde zurückgezogen, nachdem der Bundesrat die Prüfung des Anliegens im Rahmen der Ausarbeitung des NISSG in Aussicht gestellt hat.

Aufgrund der Tatsache, dass die Gefährlichkeit von Solarien für Minderjährige unumstritten ist und sich die grosse Mehrzahl der Kantone eine Bundeslösung in dieser Frage wünscht, wäre die Verankerung eines solchen Verbots in einem Gesetzesartikel wünschenswert. Denkbar wäre aber auch eine Schutzmassnahme auf Verordnungsstufe gemäss Art. 4 NISSG.

2. Übrige Bemerkungen

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Einführung des NISSG auch weil dessen Kantonspolizei seit ca. zwei Jahren wiederholt Laserattacken ausgesetzt ist. Er bedauert jedoch, dass nach wie vor keine Strafbestimmung im Waffengesetz erlassen werden soll, welche die Bestrafung von Besitz und Verwendung von Laserpointern ermöglichen würde. Zudem wäre es wünschenswert, wenn in Zukunft nicht nur die im Bericht erwähnten „sehr starken Laser“ der Laserklassen 3B und 4 sondern auch schwächere, jedoch nicht minder schädliche Lasertypen, verboten würden.

In Bezug auf die Regelung in Art. 9 Abs. 2 NISSG ist anzumerken, dass es gemäss den Erfahrungen im Kanton Basel-Stadt mit dem Vollzug des Chemikalienrechts zu Doppelspurigkeiten führt, wenn der Bundesrat für Teilbereiche der Kontrollen den Bund für zuständig erklärt. Wir beantragen deshalb, Absatz 2 zu streichen.

Betreffend den Art. 10 Abs. 1 NISSG beantragt der Kanton Basel-Stadt Folgendes: Dieser Artikel sei so zu ergänzen, dass auch die Kantone ermächtigt werden, ihre Vollzugstätigkeit an Dritte übertragen zu können. Die Absätze 2, 3 und 4 von Art. 10 seien sinngemäss anzupassen.

Art. 12 NISSG sieht die Möglichkeit der Erhebung von Gebühren durch die Vollzugsorgane vor, wobei die Einzelheiten vom Bundesrat auf Verordnungsstufe geregelt werden sollen. Dies ist zu begrüessen. Der Kanton Basel-Stadt unterstützt in diesem Zusammenhang auch, dass die Vollzugsbehörden von den kontrollierten Marktteilnehmern gemäss Bericht nur dann Gebühren erheben sollen, wenn Kontrollen zu Beanstandungen führen. Dazu ist jedoch anzumerken, dass diese Gebühren den gesamten Kontrollaufwand der Kantone folglich nur teilweise decken. Dieser Umstand ist beim Erlass der entsprechenden Verordnung zu beachten.

Zum Schluss ist noch darauf hinzuweisen, dass es erforderlich sein wird, bei der Ausarbeitung der Ausführungsverordnungen ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, diese bezüglich ihres Geltungsbereichs vom USG und von der NISV deutlich abzugrenzen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen und verbleiben mit hochachtungsvollen Grüssen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Office fédéral de la santé publique
Division Radioprotection
Schwarzenburgstr. 165
3003 Berne

AmtL	GP	KUV	OeG	US	R	DM
DS	Bundesamt für Gesundheit					NPP
AS	24. Juni 2014 15					MT
SpD						BioM
KOM						AS Chem
Kamp						LMS
Int						Str
RM						Chem
P + O						I + S

Fribourg, le 23 juin 2014

Consultation relative à la loi fédérale sur la protection contre les dangers liés au rayonnement non ionisant et au son (LRNIS)

Madame, Monsieur,

Dans l'affaire susmentionnée, nous nous référons au courrier du 9 avril 2014 de Monsieur le Conseiller fédéral Alain Berset. Ainsi, dans le but de protéger la population contre les dangers liés au rayonnement non ionisant et au son, le Conseil fédéral a mis en consultation un projet de loi fédérale. Cette nouvelle loi, qui repose sur la responsabilité individuelle des fabricants et des fournisseurs, règle l'importation, le transit, la remise, la détention et l'utilisation, suite à leur mise sur le marché, de produits générant un rayonnement non ionisant ou du son.

En l'absence de base légale correspondante, il est actuellement impossible de s'assurer que les personnes qui exploitent de telles installations à titre commercial respectent les instructions de sécurité des fabricants. Ce projet confère aux cantons la possibilité et la responsabilité de contrôler, par sondage et en ciblant les risques, l'utilisation à des fins commerciales ou professionnelles des produits présentant un risque pour la santé. Le coût engendré par ces mesures de contrôle pourra être couvert par la perception d'émoluments. Partant, le projet de loi comblerait une lacune de réglementation concernant les appareils produisant du rayonnement non ionisant et du son.

D'un point de vue de santé publique, il est pertinent de réglementer l'importation, le transit, la détention et l'utilisation des produits émettant des rayons non ionisant et du son afin de combler une lacune de réglementation dans ce domaine.

Si cette loi permettra, à l'avenir, de réglementer les appareils produisant du rayonnement non ionisant et du son, pour le moment, seuls les pointeurs laser à forte puissance sont visés par une interdiction. En complément de cela et à l'instar de la CDS, nous demandons l'interdiction d'accès aux mineurs aux solariums dans le projet de loi. En effet, ces dispositifs, qui sont actuellement facilement accessibles, émettent un rayonnement qui dépasse les valeurs limites reconnues et leur effet sur la peau est particulièrement nocif chez les jeunes.

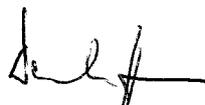
De plus, concernant la mise en œuvre, il est pertinent que le projet de loi prévoie des contrôles par échantillonnage. En effet, un contrôle systématique n'aurait pas été réaliste notamment en raison des multiples lieux où sont présents ces appareils.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :



Beat Vonlanthen
Président



Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat



Genève, le 25 juin 2014

EINGEGANGEN

27. Juni 2014

Le Conseil d'Etat

Registretur ^{FK} GS EDI

5132-2014	AmL	GP	AKV	OeG	VS	RI	DM
DS	Bundesamt für Gesundheit						NPP
SPD	27. Juni 2014						MT
KOM							BioM
Kamp							ASCh
Int							LMS
RM							Str
P+O	I+S	GStr	MGP	Lst	AKV	AUV	Chern

Département fédéral de l'intérieur (DFI)
 Monsieur
 Alain Berset
 Conseiller fédéral
 Inselgasse
 3011 Berne

Concerne : consultation relative à la loi fédérale sur la protection contre les dangers liés au rayonnement non ionisant et au son (LRNIS)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le canton de Genève a pris connaissance, avec intérêt, du projet de loi fédérale sur la protection contre les dangers liés au rayonnement non ionisant et au son (LRNIS) que vous nous avez adressé en date du 9 avril 2014.

Notre Conseil approuve ce projet de loi qui vise à mieux protéger la population contre les dangers liés aux rayons non ionisants et au son, qui peuvent avoir des effets nocifs sur la santé, variables en fonction du spectre, de l'intensité et de la durée de l'exposition. Parmi ces effets, on relève le vieillissement cutané précoce ou le cancer de la peau. De plus, les solariums, répertoriés par l'Organisation mondiale de la santé (OMS) dans la liste des produits les plus cancérigènes, émettent des rayonnements ultraviolets qui sont très dangereux pour la santé, particulièrement pour celle des enfants et des adolescent-e-s.

Par conséquent, notre Conseil souhaite l'introduction de l'interdiction d'accès pour les mineurs aux solariums dans le présent projet de loi, conformément aux recommandations de la Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé (CDS).

Cependant, notre Conseil insiste sur les difficultés de mise en œuvre de ce projet de loi pour les cantons qui devront se doter de moyens pour la mise en application des contrôles et ne pourront établir de sanctions que sur la base de dénonciations. Afin de limiter ces difficultés, notre Conseil relève qu'un important effort de communication devra accompagner la promulgation de cette loi, portant plus particulièrement sur l'interdiction de l'accès aux solariums pour les mineurs, auprès des propriétaires et des fournisseurs de dispositifs émettant un rayonnement non ionisant ou du son.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce courrier et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre très haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Anja Wyden Guelpa

Le président :

François Longchamp

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Glarus, 24. Juni 2014
Unsere Ref: 2014-862014-86

Vernehmlassung i. S. Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nicht-ionisierende Strahlung und Schall (NISSG)
Vernehmlassung i. S. Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Inneren gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Wir schliessen uns der Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren vom 26. Juni 2014 an und beantragen, die in Aussicht gestellte Ausarbeitung einer gesamtschweizerischen Lösung zur Regelung des Solarienverbots für Minderjährige zur wirkungsvollen Hautkrebsprävention vorzunehmen.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Für den Regierungsrat

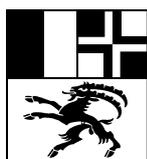
Röbi Marti
Landammann

Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an:

- nissg@bag.admin.ch
- dm@bag.admin.ch

versandt am:



Sitzung vom

08. Juli 2014

Mitgeteilt den

08. Juli 2014

Protokoll Nr.

717

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Auch per E-Mail an: nissg@bag.admin.ch und dm@bag.admin.ch

Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir Ihnen und äussern uns hierzu wie folgt:

1. Grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage

1. Die Regierung des Kantons Graubünden begrüsst die Absicht des Bundesrates, auf Bundesebene eine rechtliche Basis zur Reduktion von Gesundheitsschädigungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall zu schaffen. Die vorgeschlagenen Massnahmen und Instrumente, welche bestehende Lücken schliessen sollen, erachten wir grundsätzlich als zielführend.
2. Vorweg stellt sich die Frage, ob zur Erreichung des Schutzes vor den hier zur Diskussion stehenden Gefährdungen ein eigenes Gesetz geschaffen werden soll.

Aufgrund bereits bestehender Regelungen betreffend Strahlung und Schall im Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG, Umweltschutzgesetz; SR 814.01) sowie in den einschlägigen Ausführungsverordnungen (Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 [LSV; SR 814.41], Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999 [NISV; SR 814.710] sowie Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen vom 28. Februar 2007 [Schall- und Laserverordnung, SLV; SR 814.49]) entstünden mit Erlass des vorgeschlagenen Bundesgesetzes Doppelspurigkeiten, die es zu vermeiden gilt. Die Schaffung eines neuen Gesetzes hätte unter anderem zur Folge, dass in Zukunft die entsprechende Vollzugsüberwachung durch zwei Bundesämter (BAFU und BAG) gleichzeitig erfolgen würde. Der Abstimmungsbedarf wäre hoch und das Konfliktpotential vorprogrammiert, was auch den kantonalen Vollzug erheblich erschweren würde.

Im Weiteren irritiert der vorgeschlagene Gesetzestitel, in welchem die Rede von nichtionisierender Strahlung ist. Dadurch wird der Eindruck erweckt, dass neu Mobilfunkantennen und andere in der NISV aufgeführte Anlagen geregelt werden. Dies ist jedoch nicht der Fall. Der vorliegende Entwurf normiert vielmehr die Ein- und Durchfuhr, die Abgabe, den Besitz sowie die über das Inverkehrbringen hinaus gehende Verwendung von Produkten, die nichtionisierende Strahlung oder Schall erzeugen.

Die verschiedenen im Entwurf zum NISSG vorgeschlagenen Massnahmen zielen jeweils auf eine spezifische Produktegruppe oder Gefährdungsart. Es entsteht kein kohärentes Set an Massnahmen, welches auf mehrere der erwähnten Produkte oder Verwendungen anwendbar ist. Auch ergeben sich kaum Synergien, wenn die Regelungen in einem gemeinsamen Erlass zusammengefasst werden.

Die Reduktion neu identifizierter Risiken durch Anpassung bestehender Rechts-erlasse betrachten wir schliesslich – auch im Hinblick auf die absehbare Notwendigkeit, aufkommende, nicht durch Schall oder Strahlung ausgelöste Gefährdungen zu regulieren – als zweckmässigere und flexiblere Möglichkeit. Dabei ist beispielsweise an Apparate und Behandlungen mit elektrischem Strom für kosmetische Zwecke oder öffentliche Veranstaltungen mit Belastungen durch Staub oder Rauch zu denken.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Schaffung eines neuen Bundesgesetzes den Bestrebungen zur Reduktion der Regulierungsdichte sowie zur Ver-

meidung von Schnittstellen, Abgrenzungsfragen und Koordinationsaufwand zuwiderläuft. Bestehende Lücken sind vielmehr im geltenden Recht zu schliessen.

2. Bemerkungen zu einzelnen Regelungsbereichen

- 2.1 Die Gefährdungen durch Laserpointer, die eine gewisse Leistung überschreiten oder die mit Zubehörteilen ausgerüstet sind, setzen offensichtlich eine Absicht der Verwender voraus, jemandem einen Schaden zuzufügen. Ungefährliche Anwendungen leistungsstarker Laserpointer im privaten Bereich sind uns nicht bekannt. Die geeigneten Instrumente und Vollzugsmechanismen zur Verhinderung solcher Gefährdungen finden sich im Allgemeinen im Bereich des Waffengesetzes. Aufgrund der irreversiblen Wirkungen, die diese Gefährdungen verursachen können, sollten aus unserer Sicht die entsprechenden Produkte sowie der damit zusammenhängende Vollzug in der geltenden Waffengesetzgebung aufgenommen werden.
- 2.2 Die UV-Strahlung in Solarien ist eine unnötige Belastung für die Haut. Nachteilige Folgen sind Hautalterung und Hautkrebs. Überdies hat eine solche UV-Strahlung keinen Nutzen im Hinblick auf eine Schutzwirkung vor natürlicher Sonnenstrahlung oder Bildung von Vitamin D (Webseite BAG). Zweck des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist eine Verminderung des Restrisikos für die Kunden durch strahlungsärmere Solarien. Dies soll durch die stichprobenweise Überprüfung der Einhaltung der Herstellerangaben bei Installation, Verwendung und Wartung solcher Geräte durch die Kantone erreicht werden. Es erscheint fraglich, ob diese Vollzugsaufgabe effektiv zur Verminderung der UV-Strahlung durch Solarien in der Bevölkerung beiträgt. Zum einen existiert in den Kantonen derzeit nicht die Fachkompetenz zur Überprüfung solcher Geräte, zum andern verpflichtet bereits das Produktesicherheitsgesetz den Betreiber zur Einhaltung von Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen. Wesentlich entscheidender zur Minimierung unnötiger Belastungen durch UV-Strahlen ist eine fundierte Aufklärung der Konsumentinnen und Konsumenten über die schädliche Wirkung häufiger Solarienbesuche sowie die Information der Solarienbetreiber betreffend eine gute Betriebspraxis. Sollten Solarien einer Regelung unterworfen werden, wäre es zweckmässiger, im Produktesicherheitsrecht eine generelle Sorgfaltspflicht für (berufliche oder gewerbliche) Anwender von Produkten, welche die Gesundheit (Dritter) gefährden können, in diesem Sinn festzuhalten.

- 2.3 Der Vorstand der GDK hat am 27. Mai 2014 vom Stand der Vorabklärungen des BAG im Hinblick auf die Verbesserung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung im Allgemeinen und im Zusammenhang mit der Nutzung von Solarien im Speziellen Kenntnis genommen. Er beurteilte damals die Schaffung der notwendigen Rechtsgrundlagen auf Bundesebene als zweckmässig und ein Solarienverbot für Minderjährige als dringlich. Aus unserer Sicht sollte das Solarienverbot für Minderjährige nochmals diskutiert werden. Einerseits gibt es wissenschaftliche Befunde, welche die Gefährlichkeit der Solarien für Minderjährige belegen, andererseits wünscht sich die Mehrzahl der Kantone in dieser Frage eine Bundeslösung.
- 2.4 Anwendungen von Medizinprodukten mit gepulstem Licht (IPL), Laserstrahlen oder hochfrequentem EMF zur Hautbehandlung werden zunehmend in Kosmetikbetrieben angeboten oder auch in privater Heimanwendung durchgeführt. Es wäre zu prüfen, ob diese Anwendungen nicht generell unter das Heilmittelrecht fallen. Die Anforderungen bezüglich der Sachkunde und einer sicheren Anwendung wären dann im Rahmen des Heilmittelrechts zu regeln und zu vollziehen. Das Inverkehrbringen solcher Apparate sollte grundsätzlich primär als "Medizinprodukte" erfolgen; die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung als "Wellnessprodukte" sollten im zugehörigen Recht geregelt werden.



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Martin Jäger".

i.V. Martin Jäger

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "C. Riesen".

Dr. C. Riesen

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Office fédéral de la santé publique
 Division Radioprotection
 Schwarzenburgstrasse 165
 3003 Berne
 nissg@bag.admin.ch

AmtL	GP	KUV	OeG	NS	R	DM
DS	Bundesamt für Gesundheit					NPP
DG	30. Juni 2014					MT
SpD						BioM
KOM						AS Chem
Kamp						LMS
Int						Str
RM						Chem
P + O						I + S

Hôtel du Gouvernement
 2, rue de l'Hôpital
 CH-2800 Delémont
 t +41 32 420 51 11
 f +41 32 420 72 01
 chancellerie@jura.ch

Delémont, le 17 juin 2014

Consultation

Loi fédérale sur la protection contre les dangers liés au rayonnement non ionisant et au son (LRNIS)

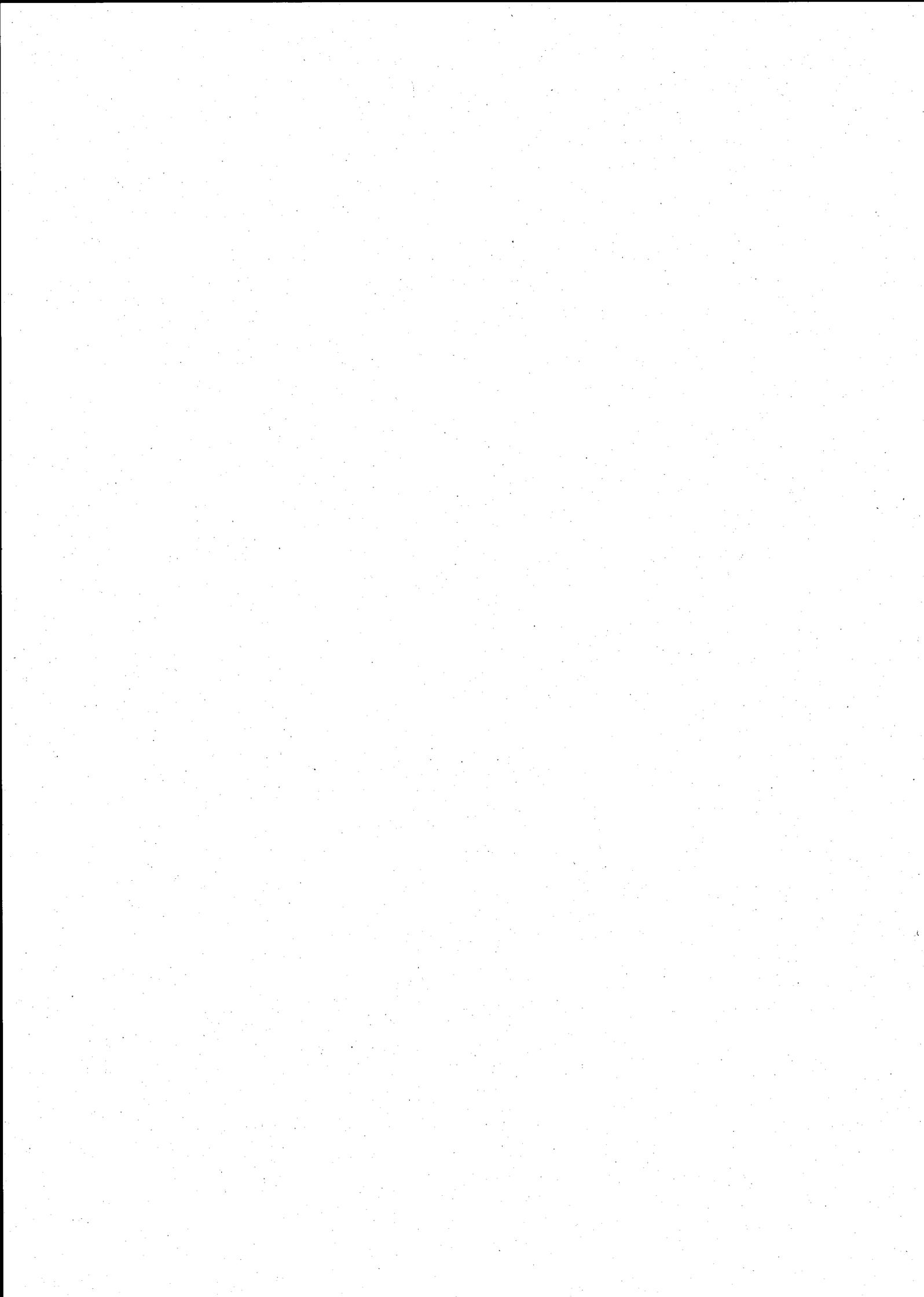
Monsieur le Conseiller fédéral,
 Mesdames, Messieurs,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura a pris connaissance avec intérêt du projet de la nouvelle loi fédérale sur la protection contre le rayonnement non ionisant et le son que vous avez récemment mis en procédure de consultation et il vous remercie d'avoir sollicité son avis concernant cet objet. En préambule, le Gouvernement salue la pertinence et l'importance d'une telle disposition ainsi que la qualité du travail accompli dans son élaboration.

En effet, le rayonnement non ionisant peut avoir des effets nocifs pour la santé, en exemple le cancer de la peau.

Le Gouvernement jurassien considère que les propositions de la nouvelle loi fédérale sont recevables et vont dans le sens des mesures qu'il a déjà prises. Le Jura est le seul canton à avoir déjà inscrit dans sa loi sanitaire au 1^{er} janvier 2013 une interdiction de mise à disposition d'appareils publics de bronzage à des mineurs et une obligation de veiller à fournir, de manière appropriée et aisément compréhensible, tous les renseignements nécessaires concernant les risques pour la santé liés à ces appareils et leur utilisation adéquate. L'ordonnance d'application est en cours de réalisation. Les exploitants de solariums auront l'obligation de s'annoncer au service de la Santé publique et des sanctions seront prises en cas de dénonciations qui se révèlent véridiques.

Cette modification de la loi sanitaire jurassienne va dans le sens des propositions de la Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé qui a proposé encore récemment de soutenir l'interdiction d'accès aux solariums à des mineurs. Si cette interdiction est retenue dans la LRNIS, ce que nous souhaitons, il sera important de mettre un accent prononcé sur l'information des milieux concernés et de la population en général pour permettre l'application de la loi, qui repose sur la responsabilité individuelle des fabricants et des fournisseurs. Par exemple en effet, la vente des solariums n'est pas soumise à autorisation et l'obligation d'annonce des exploitants de ce fait difficilement contrôlable.



Par ailleurs, la LRNIS a le mérite de compléter la législation fédérale actuelle dans le domaine du rayonnement non ionisant et du son. Elle complète en particulier la LRaP (loi sur la radioprotection) et la LSPro (loi sur la sécurité des produits).

Le Gouvernement jurassien émet cependant une réserve importante. Selon le rapport explicatif, les coûts liés aux tâches prévues par la nouvelle loi n'occasionneront que peu de frais supplémentaires. Le Gouvernement ne partage pas cette appréciation. Même si les contrôles des appareils incombant aux cantons se feront par échantillonnage, ils impliquent une quantité de travail considérable, d'autant plus qu'une coordination sera nécessaire entre différents services pour organiser de tels contrôles, qui nécessitent préalablement des listes pour chacun des produits visés par la présente loi. Il en ira de même pour le contrôle de la branche de l'esthétique dans le cas où l'utilisation de la lumière intense pulsée et les rayons lasers seront utilisés. La garantie de tels contrôles par échantillonnage ne doit pas être assurée par les cantons.

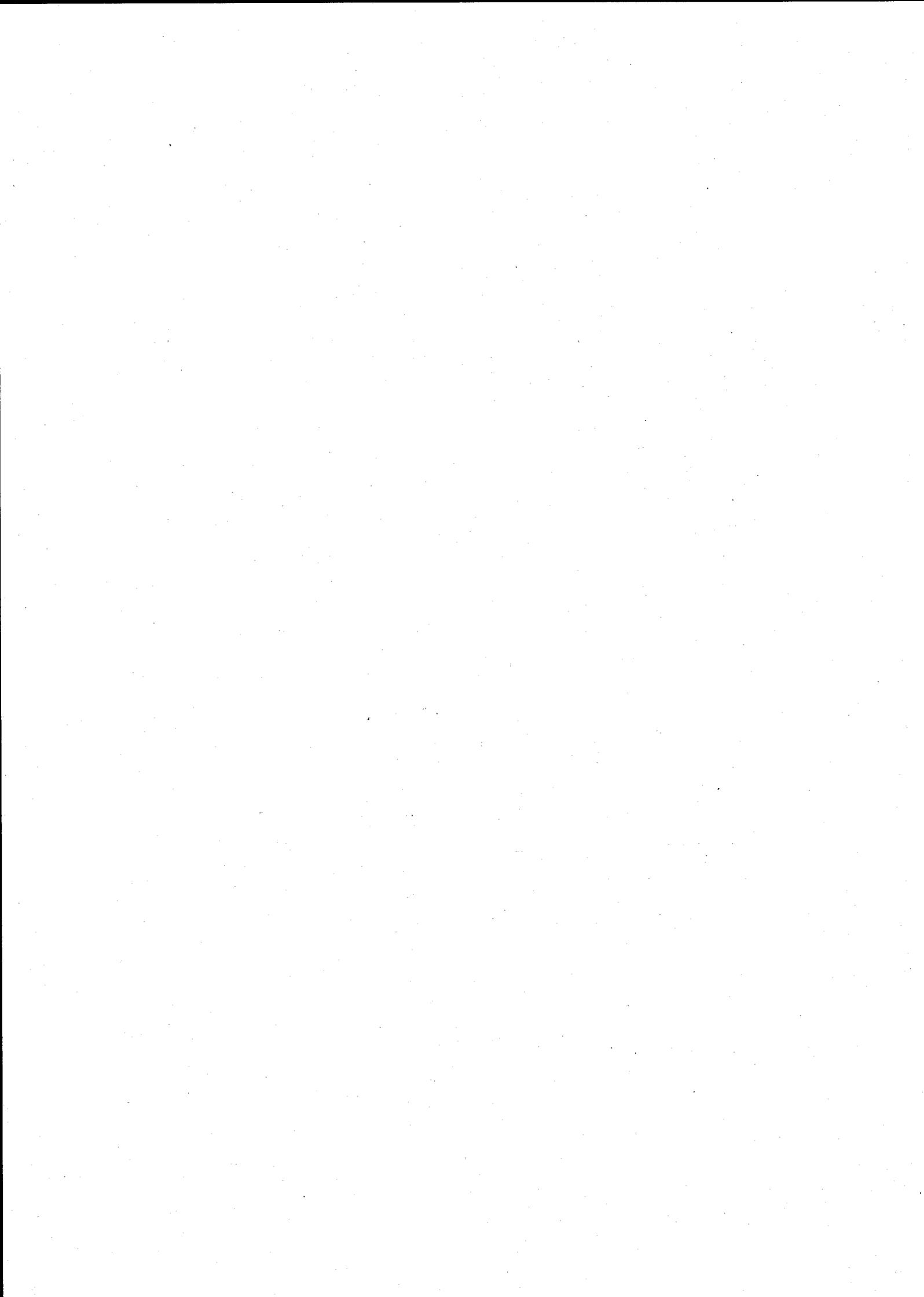
Le Gouvernement jurassien, considérant avant tout la préservation de la santé de sa population, approuve donc les propositions de la nouvelle loi fédérale sur la protection contre les dangers liés au rayonnement non ionisant et au son (LRNIS), sous réserve de l'Art. 9 stipulant un contrôle par échantillonnage incombant aux cantons. Il rend attentif aux difficultés d'application de cette loi.

En vous remerciant encore de l'avoir consulté sur cet objet, le Gouvernement jurassien vous prie d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, ses salutations distinguées.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Charles Juillard
Président


Jean-Christophe Kübler
Chancelier d'État



Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 16
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
Telefax 041 228 60 97
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Geht an:
nissg@bag.admin.ch
dm@bag.admin.ch

Luzern, 02. Juli 2014

Protokoll-Nr.: 783

**Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)
Stellungnahme des Regierungsrates Kantons Luzern**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats nehmen wir zum ob genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Wir begrüssen die Absicht des Bundesrates, eine rechtliche Basis zur Reduktion der Risiken durch die erwähnten Gefahren auf Bundesebene zu schaffen. Sie schliesst eine Lücke in den bestehenden Erlassen (insbesondere NISV, SLV und LSV). Gleichzeitig ist aber ein besonderes Augenmerk auf eine eindeutige Abgrenzung zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) und die erwähnten Verordnungen zu legen.

Wir bezweifeln zudem, ob es zielführend ist, ein eigenes Gesetz zu schaffen über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall. Die überschaubare Auswahl von Produkten und die von ihnen ausgehenden Gefahren sind im bestehenden Recht bereits angesprochen, teilweise fehlen jedoch die gesetzlichen Grundlagen, um die notwendigen Massnahmen durchzuführen.

Wir würden es vorziehen, die bereits bestehenden Erlasse so anzupassen, dass sie zur Bekämpfung der neuen Gefährdungen herangezogen werden können. Ein weiteres Gesetz würde bloss zu Abgrenzungsschwierigkeiten und Zuständigkeitskonflikten führen. Auch aus Sicht des Vollzugs wäre es sinnvoll, die Massnahmen jeweils in den Erlassen zu regeln, für deren Vollzug bereits die sachkompetenten Organe bezeichnet sind.

Die Gefährdungen durch **Laserpointer**, die eine gewisse Leistung überschreiten oder die mit Zubehörteilen ausgerüstet sind, setzen offensichtlich die Absicht voraus, jemandem einen Schaden zuzufügen. Die geeigneten Instrumente und Vollzugsmechanismen zur Verhinderung solcher Gefährdungen sollten daher im Bereich der Waffengesetzgebung geschaffen werden.

Der Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor Laserstrahlung und Schall bei Veranstaltungen könnte in der Schall- und Laserverordnung geregelt werden. Das übergeordnete Umweltschutzgesetz bietet hierfür eine ausreichende Rechtsgrundlage.

Eine Risikoverminderung durch strahlungsärmere **Solarien** soll durch die stichprobenweise Überprüfung der Einhaltung der Herstellerangaben bei Installation, Verwendung und Wartung solcher Geräte durch die Kantone erreicht werden. Es erscheint uns sehr fraglich, ob diese Vollzugsaufgabe effektiv zur Verminderung der UV-Strahlung beitragen würde. Einerseits existiert in den Kantonen derzeit nicht die Fachkompetenz zur Überprüfung solcher Geräte und andererseits verpflichtet bereits das Produktesicherheitsgesetz den Betreiber zur Einhaltung von Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen. Wichtiger und erfolgversprechender scheint uns eine gute Aufklärung der Konsumentinnen und Konsumenten und die Information der Solarienbetreiber betreffend einer guten Betriebspraxis. Sollten Solarien einer Regelung unterworfen werden, wäre es zweckmässiger, im Produktesicherheitsrecht eine generelle Sorgfaltspflicht für Anwender von Produkten festzuhalten, welche die Gesundheit (Dritter) gefährden können. Den Beleg zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht haben die Betreiber nach dem Verursacherprinzip zu erbringen und diesen den Vollzugsbehörden nach Aufforderung einzureichen.

Die Anforderungen bezüglich der Sachkunde und einer sicheren Anwendung **von Medizinprodukten mit gepulstem Licht (IPL), Laserstrahlen oder hochfrequentem EMF** könnten im Rahmen des Heilmittelrechts geregelt und vollzogen werden.

Art. 3

Grundsätzlich scheint ein Sachkundenachweis sinnvoll. Indes erscheint uns zentral, dass Sachkundenachweise nicht pauschal verlangt werden, sondern nur dann, wenn dadurch ein Zusatznutzen entsteht. So erachten wir es als nicht zweckmässig, wenn Personal, das sich bereits im Rahmen der Berufsbildung (z.B. medizinische Fachpersonen) das erforderliche Fachwissen angeeignet hat, einen zusätzlichen Sachkundenachweis erbringen muss. Entsprechende Unterscheidungen sollten daher im Gesetz vorgesehen werden.

Art. 5

Es stellt sich die Frage, ob auch die Herstellung entsprechender Produkte soll verboten werden können, soweit dies nicht bereits anderswo im Produktesicherheitsrecht vorgesehen ist. Mit Verweis auf S. 10 des erläuternden Berichts ist zu bedenken, dass Zubehörteile, welche alleine noch keine Gefährdung darstellen, aufgrund der Formulierung noch nicht verboten sind. Zudem stellt sich die Frage, ob derartige Zubehörteile verboten werden müssen, bzw. ob sie auch zu anderen Zwecken genutzt werden und daher grundsätzlich verfügbar bleiben müssen.

Art. 8, 9, 10

Die vorgesehene Vollzugsordnung erscheint verbesserungswürdig. Grundsätzlich ist der Bund Vollzugsbehörde, wobei die Kantone die Einhaltung diverser Kriterien stichprobenweise zu prüfen haben. Indes kann der Bundesrat seinerseits den Bund für gewisse Kontrollen als zuständig erklären (Art. 9 Abs. 2), die Kontrolle der Einhaltung der nach Art. 4 festgelegten Massnahmen aber auch an Dritte übertragen (Art. 1 O Abs. 1).

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Guido Graf
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

AmtL	GP	KUV	OeG	ES	1	DM
DS	Bundesamt für Gesundheit					NPP
NS	11. Juli 2014					MT
SpD						BioM
KOM						AS Chem
Kamp						LMS
Int						Str
RM						Chem
P+O	I+S	GStr	MGP	Lst	AKV	AUV

421 - 17

3

14.00.1243

Office fédéral de la santé publique
Division Radioprotection
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Berne

Loi fédérale sur la protection contre les dangers liés au rayonnement non ionisant et au son (LRNIS): ouverture de la procédure de consultation

Madame, Monsieur,

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du sujet de la consultation fédérale du Département fédéral de l'intérieur relative à la loi sur la protection contre les dangers liés au rayonnement non ionisant et au son (LRNIS) et vous remercie de lui donner la possibilité de donner son avis.

Le Conseil d'Etat est d'avis que cette nouvelle loi donne l'impression d'être insuffisamment délimitée vu le nombre important de lois, d'ordonnances et de problématiques abordées. S'il est jugé que certaines ordonnances ou autres législations ne sont pas adaptées ou contiennent des faiblesses, il vaut mieux les modifier plutôt que de proposer un nouveau projet de loi qui manque de clarté et de fondement. Si de nouvelles technologies ainsi que des nouveaux constats concernant la santé sont apparus dernièrement, nous pensons qu'il est plus judicieux, dans la mesure du possible, d'adapter en priorité les ordonnances en vigueur, notamment l'ordonnance sur la protection contre le bruit (OPB), l'ordonnance sur la protection contre les nuisances sonores et les rayons laser lors de manifestations (OSLa) et l'ordonnance sur la protection contre le rayonnement non ionisant (ORNI) en lieu et place d'élaborer une nouvelle loi fédérale.

Nous sommes d'avis que la délimitation du champ d'application du projet de LRNIS et de la loi sur la protection de l'environnement (LPE) et notamment des ordonnances en vigueur n'est pas claire. Certaines exigences du projet de loi figurent déjà dans l'OSLa.

Dans le cadre de l'application de l'OSLa, plus particulièrement de sa section 3 "Lasers", l'article 5 du projet de LRNIS, qui traite de l'interdiction de l'importation ou de l'utilisation de certains produits potentiellement dangereux, peut être jugé comme pertinent. Actuellement seuls les pointeurs lasers à forte puissance sont interdits. Une extension à d'autres types de lasers serait à étudier et le bienvenu.

En lieu et place du projet de nouvelle loi, si les mises à jour des concepts de protection sont jugés nécessaires (comme mentionné au paragraphe 1.1 "Effets à long terme du RNI et du son" du rapport explicatif du 26 mars 2014), notamment en matière de son, celles-ci doivent être réalisées par la Confédération et pourraient, cas échéant, conduire à une adaptation de l'OPB et/ou de l'OSLa (l'art. 3 OSLa prévoit déjà que l'Office fédéral de la santé publique OFSP fournisse les informations). Les concepts d'information doivent également provenir de la Confédération.

Le projet de loi prévoit certains contrôles et autres charges qui incomberaient aux cantons. Selon les premières estimations, les besoins supplémentaires sont estimés à 10% de poste équivalent plein temps. La loi prévoit des émoluments qui devraient permettre aux cantons de couvrir "dans une large mesure" les coûts engendrés par les tâches d'exécution. Nous tenons à préciser ici que le Conseil fédéral règlera la perception de ces dernières. A ce stade du projet, nous constatons que les conséquences financières restent floues pour le canton et qu'elles pourraient à terme ne pas être tout à fait négligeables.

Dans son article 9, le projet de loi prévoit pour les cantons une obligation de contrôle par échantillonnage de certains produits. Ce contrôle ne peut être efficace que si les autorités ont connaissance des installations à contrôler, ce qui est le cas à Neuchâtel dans la mesure où nous avons introduit dans la loi sur la police du commerce l'obligation d'annonce pour les solariums.

Par ailleurs, le terme *Meldepflicht* est mal traduit en français (=obligation d'annonce). L'article 4, alinéa 2 doit donc être modifié comme suit:

Il peut:

- a. ...
- b. ...
- c. ...
- d. **prévoir une obligation d'annonce pour les produits qui font l'objet d'une utilisation à des fins professionnelles ou commerciales;**
- e. prévoir une obligation de ~~déclaration~~ préalable **d'annonce** pour certaines manifestations

Sur le fond, la question se pose de savoir s'il est bien nécessaire de créer une nouvelle loi. Les dispositions prévues pourraient être intégrées aux législations sur les produits thérapeutiques et sur la sécurité des produits, notamment.

À l'exception des remarques ci-dessus, nous vous renvoyons à la prise de position de la Conférence des directeurs cantonaux de la santé (CDS) qui sera transmise à l'OFSP et dont nous partageons la teneur.

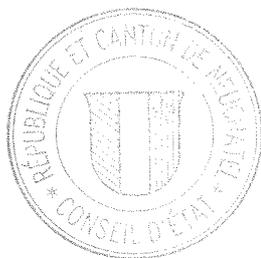
En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 7 juillet 2014

Au nom du Conseil d'Etat:

Le président,
A. RIBAUX

La chancelière,
S. DESPLAND





KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

A-POST

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 8. Juli 2014

Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG). Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. April 2014 unterbreiteten Sie den Entwurf zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) mit der Bitte, bis zum 18. Juli 2014 eine Stellungnahme abzugeben.

Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und vernehmen uns wie folgt:

1 Ausgangslage

Mit dem neuen Bundesgesetz sollen Menschen vor gesundheitsgefährdender nichtionisierender Strahlung (NIS) und gesundheitsgefährdendem Schall geschützt werden. Bund und Kantone erhalten klare Kompetenzen im Vollzug. Von einem Verbot betroffen sollen vorerst ausschliesslich starke Laserpointer sein. Weniger weitgehende Massnahmen sieht das neue Gesetz für Medizinallaser und Solarien vor. Heute lässt sich aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlagen nicht kontrollieren, ob gewerbliche Anbieter die Sicherheitsvorgaben des Herstellers für diese Geräte einhalten. Das neue Gesetz schliesst diese Gesetzeslücke.

Die Kantone werden neu für die Überprüfung von Produkten mit Gefährdungspotenzial zuständig sein. Damit der Zusatzaufwand für diese Kontrollen gering gehalten werden kann, stellt der Bund den Kantonen Unterlagen, Dokumente und Hilfsmittel zur Verfügung. Die Kantone sollen stichprobenweise, zielgerichtet und risikoorientiert unter Beizug geeigneter kantonaler Behörden (Lebensmittelinspektorat, Kantonsapotheker oder -chemiker) kontrollieren. Der Mehraufwand der Kantone für die Kontrollen wird auf etwa 10 Stellenprozente pro Kanton geschätzt, gesamtschweizerisch ergeben sich damit Mehrausgaben von ca. 0,4 Mio. Franken pro Jahr. Diese Kosten, welche sich aus dem Vollzug von Bundesrecht gemäss Art. 46 Abs. 1 der Bundesverfassung ergeben, sind gemäss gängiger Praxis im Bereiche des Gesundheitspolizeirechts ohne Entschädigung durch den Bund zu erbringen. Mit Art. 11 des Gesetzes soll jedoch eine bundesgesetzliche Regelung vorgesehen werden, welche es den Kantonen erlaubt, ihre Kosten aus dem Vollzugsaufgaben weitgehend durch die Erhebung von Gebühren zu decken.

2 Beurteilung

Grundsätzlich ist das Gesetz ein ausgewogener Vorschlag, mit dem bestehende Gesetzeslücken geschlossen, besonders gefährliche Geräte verboten bzw. in Zukunft verboten werden können und Produkte mit einem Gefährdungspotential reglementiert werden. Die zusätzlichen Aufgaben, die auf die Kantone zukommen, sind mit 10 Stellenprozenten tragbar, insbesondere durch die Tatsache, dass die Kantone diesen Mehraufwand über Gebühren decken können.

Nicht im Gesetz aufgenommen wurde das von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) geforderte Solarienverbot für Minderjährige. Im Sinne der Eigenverantwortung ist dies für uns zum jetzigen Zeitpunkt nachvollziehbar. Wir sehen nicht vor mehr einzufordern, als das Bundesgesetz verlangt.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Res Schmid
Landammann




lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

A-Post

Eidgenössisches Departement
des Innern
Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.1860
Unser Zeichen: cb

Sarnen, 2. Juli 2014

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zum neuen Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) Stellung nehmen zu können.

Der Regierungsrat begrüsst die Absicht des Bundesrats, eine rechtliche Basis zur Reduktion der Risiken durch die erwähnten Gefahren auf Bundesebene zu schaffen. Die vorgeschlagenen Massnahmen und Instrumente scheinen mitunter plausibel. Sie sind mehrheitlich aus anderen Gesetzgebungen bekannt. Es ist allerdings infrage zu stellen, ob es angemessen und vorausschauend ist, zu diesem Zweck ein neues, eigens auf die kurzfristig besonders ins öffentliche Interesse geratenen Gefährdungen ausgerichtetes Bundesgesetz zu erlassen. Aus Sicht des Regierungsrats wäre es folgerichtiger, die bestehenden relevanten Gesetze dahin gehend anzupassen, dass sie zur Bekämpfung der neuen Gefährdungen herangezogen werden können. Dies würde zahlreiche Schnittstellen verhindern, die durch das NISSG entstehen werden und einen grossen Koordinationsaufwand auslösen.

Der Regierungsrat bedauert zudem, dass kein Solarienverbot für Minderjährige ausgesprochen wird. Ein Verbot ist zwar im Rahmen einer laufenden Totalrevision des kantonalen Gesundheitsgesetzes vorgesehen, für eine schweizweite Durchsetzung wäre nach Ansicht des Regierungsrats aber eine Regelung auf Bundesebene vorzuziehen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Standpunkte bei der Weiterbearbeitung des Bundesgesetzes.

Freundliche Grüsse

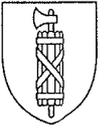
Im Namen des Regierungsrats



Paul Federer
Landammann



Dr. Stefan Hossli
Landschreiber



Eidgenössisches Departement des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 4. Juli 2014

Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2012 hat uns der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern eingeladen, zum Entwurf des Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen die Anstrengungen des Bundes, die Bevölkerung vor gesundheitsgefährdender nichtionisierender Strahlung und gesundheitsgefährdendem Schall in angemessener Art und Weise zu schützen. Das Gesetz stützt primär auf die Eigenverantwortung der Hersteller und der Anbieter ab und sieht eingreifende Massnahmen nur dann vor, wenn Produkte oder Situationen auf Grund ihrer Anwendung oder ihrer Strahlstärke die Gesundheit von Menschen oder die öffentliche Sicherheit gefährden können. Die Möglichkeit eines umfassenden Verbots von gefährlichen Produkten wie zum Beispiel strahlungsstarken Laserpointern erachten wir als sinnvoll und verhältnismässig.

Wir begrüssen auch, dass für die gewerbliche Anwendung von Produkten mit Gefährdungspotential wie beispielsweise im Kosmetikbereich oder bei der Benutzung von Solarien die erforderliche Sachkunde und die Einhaltung der sicherheitsrelevanten Vorgaben durchgesetzt und kontrolliert werden können. Die Kontrollaufgaben machen es allerdings notwendig, dass die kantonalen Vollzugsbehörden Kenntnis der betroffenen Betriebe haben. Für Tätigkeiten, die einen Sachkundenachweis voraussetzen, ist deshalb eine Meldepflicht vorzusehen. Das NISSG schliesst erfreulicherweise Gesetzeslücken bezüglich risikobehafteter Expositionen durch NIS- und Schallquellen bei Publikumsveranstaltungen.

Das NISSG sieht in mehreren Bestimmungen die Kompetenz des Bundesrates zum Erlass von Ausführungsrecht vor. Vorgesehen ist ein zwischen Bund und Kantonen geteilter Vollzug. Die Kantone werden vor allem stichprobenweise Kontrollen vornehmen müssen. Hier wird es wichtig sein, dass dafür die erforderlichen Informationen und Unterlagen von



RRB 2014/456

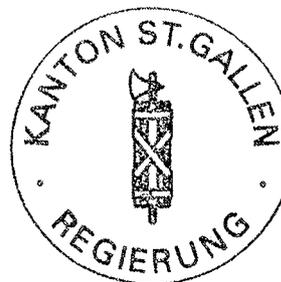
den Bundesstellen zur Verfügung gestellt werden. Beim Erlass der entsprechenden Bestimmungen und in den Vollzugshilfen ist den möglichen Abstimmungsproblemen zwischen NISSG und anderen Erlassen des geltenden Bundesrechts angemessene Rechnung zu tragen.

Trotz unserer grundsätzlich positiven Stellungnahme stellt sich die Frage, ob es angemessen ist, für den vorgesehenen Schutz der Bevölkerung ein neues Bundesgesetz zu erlassen. Der Schutz der Bevölkerung vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall könnte wohl auch durch Integration der erforderlichen Bestimmungen in bestehende Erlasse des geltenden Bundesrechts erreicht werden. Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie auch diese Möglichkeit näher prüfen.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuchen Sie, unsere Hinweise und Vorschläge zu berücksichtigen.

Im Namen der Regierung

Heidi Hanselmann
Präsidentin



Canisius Braun
Staatssekretär

Zustellung auch per E-Mail an:

nissg@bag.admin.ch

dm@bag.admin.ch

Telefon +41 (0)52 632 74 61
Fax +41 (0)52 632 77 51
sekretariat.di@ktsh.ch

Herr
Daniel Storch
Bundesamt für Gesundheit BAG
Abteilung Strahlenschutz

per E-Mail

Schaffhausen, 6. August 2014

Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG); Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Storch
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. April 2014 wurden die Kantone zu einer Vernehmlassung in oben erwähnter Angelegenheit eingeladen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit Stellung nehmen zu können und lassen uns – nachträglich – wie folgt vernehmen:

Wir können das Bedürfnis nachvollziehen, dass eine rechtliche Basis zur Reduktion der durch nichtionisierende Risiken verursachten Gefahren geschaffen werden soll. Jedoch entspricht der Geltungsbereich des neuen Gesetzes weitestgehend demjenigen des bestehenden Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01). Sowohl beim Schall als auch bei den nichtionisierenden Strahlen entstünden unzweckmässige Doppelspurigkeiten. Beispielsweise würde die Vollzugsüberwachung in diesen Bereichen durch zwei Bundesämter (BAFU und BAG) gleichzeitig erfolgen. Abstimmungsbedarf und Konfliktpotential sind entsprechend hoch. Dies würde auch den Vollzug durch die Kantone erheblich erschweren. Wir lehnen daher ein neues Gesetz ab. Die vorgeschlagenen Regulierungen sollen in die bestehenden Gesetze und Verordnungen integriert werden.

Für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Die Departementsvorsteherin



Ursula Hafner-Wipf, Regierungsrätin

Z.K.:
– Staatskanzlei
– Interkantonales Labor

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

AmtL	GP	KUV	OeG	St	R	St
DS	Bundesamt für Gesundheit					NPP
DG	02. Juli 2014					MT
SpD						BioM
KOM						AS Chem
Kamp						LMS
Int						Str
RM						Chem
P + O						I + S

Bundesamt für Gesundheit BAG
Abteilung Strahlenschutz
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

1. Juli 2014

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. April 2014 ersuchen Sie uns, zum neuen Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) Stellung zu nehmen. Wir kommen dieser Aufforderung gerne nach.

1 Grundsätzliches

Der Geltungsbereich des Entwurfs des neuen Gesetzes entspricht über weite Strecken dem Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) und teils dem Lebensmittelgesetz (LMG; SR 817.0). Beim Schall und wie auch bei der nichtionisierenden Strahlung können sich Doppelspurigkeiten ergeben, die wir nicht als zweckmässig erachten. Auch bei der Vollzugsüberwachung können Unsicherheiten entstehen, weil verschiedene Bundesämter (Bundesamt für Gesundheit BAG und Bundesamt für Umwelt BAFU) zuständig sind.

Die Schaffung eines neuen Gesetzes zur Reduktion der Risiken durch nichtionisierende Strahlung und Schall ist nicht notwendig, wenn die bereits bestehenden gesetzlichen Grundlagen zur Bekämpfung der neuen Gefährdungen angepasst würden. Dieses Vorgehen würde den Vollzug wesentlich vereinfachen, da Zuständigkeiten und Schnittstellen bereits definiert wären. Im Bereich des Vollzugs der Gesetzgebung zu den Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständen könnten die angestrebten Schutzziele des NISSG durch eine Anpassung der Spielzeugverordnung (VSS; SR 817.023.11) einfach realisiert werden. Im Bereich des Vollzuges des Umweltschutzgesetzes könnten die bestehenden Ausführungsverordnungen, die Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41) und die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710) ebenfalls einfach angepasst werden.

Jedoch besteht ein zwingender Handlungsbedarf beim Umgang mit gefährlichen Laserpointern. Seit 2009 sind Polizistinnen und Polizisten mehrerer Polizeikorps, unter anderem auch der Polizei des Kantons Solothurn, Blendungen ausgesetzt. Diese Attacken ereignen sich bei den verschiedensten Polizeitätigkeiten. Einige Polizisten sind durch die Strahlung an der Hornhaut ver-

letzt worden. Ein Verbot von diesen Laserpointern mit entsprechenden Strafbestimmungen erscheint uns deshalb dringend nötig.

Ebenfalls als dringlich erachten wir die Schaffung eines Solarienverbotes für Jugendliche, eine sinnvolle Massnahme zur Hautkrebsprävention.

2 Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

2.1 Artikel 5 "Verbote"

Die Möglichkeit, gefährliche Produkte grundsätzlich zu verbieten, macht Sinn, solange nicht ersichtlich ist, wofür z.B. leistungsstarke Laserpointer sinnvolle Verwendung finden können. Die verbotenen Produkte sind einzuziehen. Die Einziehung kann gestützt auf Art. 69 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) und die Beschlagnahme gemäss Art. 263 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) erfolgen. Die Abschöpfung unrechtmässig erlangter Vermögensvorteile erfolgt nach Art. 70 StGB, die Beschlagnahme ebenfalls gestützt auf Art. 263 StPO. Deshalb benötigt es unserer Meinung nach diesbezüglich im NISSG keine zusätzlichen Bestimmungen.

Der vorgeschlagene Art. 5 zählt verschiedene Tathandlungen auf, obwohl der reine Besitz oder das Mitführen für eine Intervention bereits genügen würde und muss. Werden aber auch Einfuhr und Durchfuhr als Tathandlungen aufgezählt, so macht es Sinn, die Herstellung sowie den Verkauf ebenfalls zu verbieten. Damit kann auch der Erlös aus einem Geschäft mit illegalen Laserpointern abgeschöpft werden.

Wichtig ist, für die Polizei oder andere staatliche Anwender, unter Umständen gesetzliche Ausnahmeregelungen zu schaffen, so dass nicht wie bei anderen Rechtsbereichen eine restriktive Gesetzgebung die Polizeikräfte bei der Ausübung ihrer Tätigkeit behindert. Diesbezüglich ist zu bedenken, dass die Polizei bei ihren Einsätzen Produkte verwendet, die gemäss Art. 2 NISSG als gesundheitsgefährdend aufgeführt sind. Dazu gehören u.a. Laserpointer auf Waffen (z. B. Stream-Light TLR-2, 650nm) oder Irritations- und Schockgranaten mit Hörschall-Wirkung > 100 dB).

Antrag:

Art. 5 ist zu ergänzen.

Kann die Gesundheit des Menschen durch keine andere Massnahme hinreichend geschützt werden, so kann der Bundesrat:

- a. die Herstellung, die Einfuhr, die Durchfuhr, den Verkauf, die Abgabe, den Besitz oder das Mitführen von Produkten mit erheblichem Gefährdungspotenzial verbieten;

2.2 Artikel 14 "Vergehen"

Art. 14 ist anzupassen und zu ergänzen.

Antrag:

Wer vorsätzlich ein Produkt herstellt, einführt, durchführt, verkauft, abgibt, besitzt oder mitführt ~~oder verwendet~~, das einem Verbot nach Artikel 5 unterliegt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

2.3 Artikel 15 "Übertretungen"

Art. 15 ist anzupassen und zu ergänzen.

Antrag:

¹Mit Busse ~~bis zu 40'000 Franken~~ wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. bei der gewerblichen oder beruflichen Installation, Verwendung oder Wartung die Sicherheitsvorgaben des Herstellers nicht befolgt;
- b. gegen die Pflicht zur Erbringung eines Sachkundenachweises oder zum Einbezug einer Fachperson nach Artikel 3 Absatz 2 verstösst;
- c. gegen die durch den Bundesrat festgelegten Massnahmen nach Artikel 4 Absatz 2 verstösst;
- d. gegen eine Ausführungsvorschrift, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder eine unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Verfügung verstösst.

²Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 20'000 Franken.

²Mit Busse ~~bis zu 40'000 Franken~~ wird bestraft, wer fahrlässig ein Produkt herstellt, einführt, durchführt, verkauft, abgibt, besitzt oder mitführt oder ~~verwendet~~, das einem Verbot nach Artikel 5 unterliegt.

³⁻⁴Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.

3 Schlussbemerkungen

Für die Möglichkeit, zum Entwurf des neuen Gesetzes über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns bestens. Wir bitten Sie, unseren Anliegen und Anträgen im Rahmen der Bereinigung Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Peter Gomm
Landammann



Andreas Eng
Staatsschreiber

6431 Schwyz, Postfach 1260

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Schwyz, 24. Juni 2014 / bz

Vernehmlassung: Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. April 2014 unterbreitete der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) den Kantonsregierungen das Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) zur Vernehmlassung bis 18. Juli 2014.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Vorlage fügt sich in die bestehende Ausrichtung des Produktesicherheitsrechts ein und ergänzt, wo nötig, die vorhandenen Regelungen, welche notwendig und begrüssenswert sind. Vor dem Hintergrund, dass im Dezember 2013 das Bundesamt für Umwelt, in Zusammenarbeit mit der Universität Zürich, für vorerst ein Jahr eine Meldestelle Nutztiere und NIS errichtet hat, ist zu prüfen, ob der im NISSG verankerte Schutz nicht auch für die Nutztiere zum Tragen kommen sollte.

Die Regelung der Kompetenzen im Vollzug müssen jedoch klarer definiert und zugewiesen werden, damit für die Kantone der finanzielle und personelle Aufwand abschätzbar wird. Eine zusätzlich übermässige Belastung der Kantone ist zu vermeiden, ansonsten diese zu vergüten ist.

2. Spezielles

2.1 Verbote (Art. 5)

Der Bundesrat kann nach Art. 5 NISSG die Einfuhr, die Durchfuhr, die Abgabe oder den Besitz von Produkten mit erheblichem Gefährdungspotenzial verbieten. Wir gehen davon aus, dass der Bundesrat in der entsprechenden Verordnung eine straffe Haltung zu diesem Thema einnimmt. Der Missbrauch von Laserpointer trifft Personen, zu denen der Täter keinen persönlichen Bezug hat und die geblendeten Personen (Piloten, Lokführer, Carchauffeure, Autofahrer usw.) Unfälle verursachen können, die weitere Personenkreise gefährden können.

Geräte mit einer potenziell schädlichen Leistung sind zwingend zu verbieten und sollen durch die Polizei, wie illegal getragene Waffen, eingezogen werden können.

2.2 Kontrollen durch die Kantone (Art. 9)

Die Kontrolle durch die Kantone muss in einer vom Bundesrat erlassenen Verordnung noch weiter ausformuliert werden, insbesondere die Zuständigkeiten. Der erläuternde Bericht sieht vor, dass die Kontrolle bei den Kantonen durch die Lebensmittelinspektoren, Kantonsapotheker oder Kantonschemiker erfolgen könnte. Diese Zuordnung ist eher fragwürdig, da es sich bei der Umsetzung des NISSG um physikalische und nicht chemische oder hygienische Belange handelt. Die Durchsetzung von möglichen Verboten (Bst. c und d) könnte durch die Polizei erfolgen. Die Klärung der Sicherheitsvorgaben (Bst. a) oder die Erbringung eines Sachkundenachweises (Bst. b) und die Einhaltung eines Verwendungsverbots (Bst. e) könnte beim Arbeitsinspektorat, in Zusammenarbeit mit dem SECO, der SUVA oder dem METAS, zugeordnet werden. Die Umsetzung der vom Bundesrat festgelegten Massnahmen (Bst. c) könnte von unterschiedlichen Instanzen wahrgenommen werden.

2.3 Übertragung von Aufgaben (Art. 10)

Die Übertragung von Aufgaben an Dritte ist sinnvoll, weil die korrekte Messung von Belastungswerten (Feststellung von Überschreitungen von Grenzwerten) in der Regel mit kostenintensiven Geräten und entsprechendem fachlichem Know-How verbunden ist.

2.4 Gebühren (Art. 12)

Es ist zu prüfen, ob die Verweise auf die diversen Artikel in Art. 12 Abs. 1 ausgelassen werden und dafür die Gebühren nach Abs. 2 für jeglichen Vollzug der NISSG erhoben werden könnten.

2.5 Vergehen (Art. 14)

Es ist wichtig, dass der vorsätzliche Besitz eines derartigen Produkts als Vergehen bestraft wird. Wir beantragen, dass ein Verstoss mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren (anstatt einem Jahr) bestraft wird. Somit könnte auf die Strafandrohung verzichtet werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Namen des Regierungsrates:

Walter Stählin, Landammann

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

Kopie z.K.:

– Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung



Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

AmtL	GP	KUV	Org	X	X	X	X
DS	Bundesamt für Gesundheit						NPP
DG							MT
SpD							BioM
KOM							AS Chem
Kamp							LMS
Int							Str
RM							Chem
P+O	I+S	GStr	MGP	Lst	AKV	AUV	

03. Juli 2014

481-17

15

14.001843

Frauenfeld, 01. Juli 2014

Bundesgesetz über den Schutz von Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

In oben erwähnter Angelegenheit hat uns der Vorsteher des Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) mit Schreiben vom 9. April 2014 zur Vernehmlassung eingeladen. Wir wurden gebeten, unsere Stellungnahme Ihrem Amt zuzustellen. Wir äussern uns wie folgt:

Das Gefährdungspotential, das von Produkten ausgeht, die nichtionisierende Strahlung und Schall abgeben, hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Grundsätzlich befürworten wir daher bessere Kontrollen und Regulierungen in diesem Bereich. Dennoch erachten wir den vorgelegten Gesetzesentwurf als nicht zweckmässig.

Mit dem neuen Gesetz würden den Kantonen zusätzliche Vollzugsaufgaben zugewiesen. Dazu gehören etwa die stichprobenweise Kontrolle oder die Überprüfung der sicheren Verwendung der Produkte. Aufgrund unserer bisherigen Erfahrungen zweifeln wir sehr daran, dass sich die neuen Aufgaben mit den im erläuternden Bericht (Kapitel 4.2, S. 37) erwähnten zusätzlichen zehn Stellenprozenten erfüllen lassen und dafür kostendeckende Gebühren erhoben werden können.

Das Gesetz enthält keine Regelungen zur Organisation des kantonalen Vollzugs. In den Erläuterungen werden aber konkrete Vorstellungen zum Vollzug geäussert, die aus unserer Sicht so nicht umsetzbar sind. Zwar obliegt z.B. der Vollzug der Kosmetikverordnung tatsächlich dem Kantonschemiker, aber kosmetische Haut- oder Schlankeitsbehandlungen mit optischer Strahlung oder Ultraschall (vgl. erläuternder Bericht, S. 28)

2/2

können nicht als kosmetische Mittel gemäss der Definition von Art. 35 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02) verstanden werden. Es geht also vorliegend um eine neue, zusätzliche Aufgabe ohne Bezug zu den weiteren Tätigkeiten des Kantonschemikers. Auch ein Vollzug durch die Organe der Lebensmittelkontrolle erscheint nicht zweckmässig.

Auch die im erläuternden Bericht gemachten Ausführungen zu Artikel 9 sind unklar. Einerseits wird unter Buchstabe e von der Verwendung von Medizinprodukten (vgl. Medizinprodukteverordnung, MepV, SR 812.213) gesprochen, andererseits soll der Vollzug – entgegen der Vollzugsregelung für Medizinprodukte – im Rahmen des Vollzugs der Kosmetikverordnung durchgeführt werden, was für Medizinprodukte nicht sinnvoll ist. Die kantonale Lebensmittelkontrolle hat weder das notwendige medizinische Fachwissen für diese Kontrollen noch stehen die für den Vollzug notwendigen Ressourcen zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund halten wir fest, dass der Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall unseres Erachtens durch eine Integration der notwendigen Bestimmungen in die sektorielle Gesetzgebung zweckmässiger erreicht werden könnte. Aus diesem Vorgehen ergäben sich auch klare Zuständigkeiten für den Vollzug.

Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen in Ihre weiteren Arbeiten einfliessen zu lassen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Per ciò che concerne l'esecuzione è previsto che la Confederazione ne sia responsabile (cfr. art. 8), sempre che, in virtù dell'articolo 9, i controlli non siano trasferiti ai Cantoni. L'art. 9 attribuisce ai Cantoni il controllo, attraverso prove a campione, del rispetto delle norme di sicurezza del fabbricante di cui all'articolo 3 capoverso 1 nell'installazione, nell'utilizzo o nella manutenzione a scopi commerciali o professionali e tutta una serie di altri compiti stabiliti dagli art. 3, 4 e 5 della legge.

Il progetto non prevede l'assegnazione di valori di esposizione, delle misure di protezione e non definisce dei criteri minimi affinché possano essere considerati esauditi i requisiti minimi di controllo. Da qui nasce principalmente il timore che l'applicazione della nuova legge possa risultare particolarmente laboriosa e poco efficace in quanto i suddetti dispositivi non necessariamente devono essere notificati alle autorità che per di più devono esperire i controlli sopra citati senza che vengano formulate precise indicazioni riguardanti come gli stessi debbano essere svolti e quali valori debbano essere rispettati.

Ritenuto il fatto inoltre che le emissioni dei dispositivi colpirebbero prevalentemente il possessore del dispositivo o chi ne fa uso viene da chiedersi se la competenza della norma debba essere affidata ai servizi attivi in campo sanitario piuttosto che non in quello ambientale.

Per i contenuti legati al rumore nell'OIF (cfr. art. 2) riteniamo utile che vengano regolati anche i temi attualmente non contemplati, come l'infrasuono e l'ultrasuono. Ricontriamo comunque una certa difficoltà a stabilire quali siano o potrebbero essere i prodotti potenzialmente pericolosi (cfr. art. 3).

Al riguardo delle tematiche riguardante gli stimoli sonori e raggi laser (OSLa), ci sembra positivo che questo progetto si prefigga di normalizzare anche la protezione concernente i suoni non amplificati elettronicamente (cfr. rapporto esplicativo a pag. 18), fino ad ora non contemplati. Sotto questo aspetto è anche positivo che la nuova legge voglia regolare l'utilizzo dei puntatori laser portatili.

Comunque, sia per le questioni legate ai rumori, che per quelle legate agli stimoli sonori e raggi laser come pure per quelle inerenti le radiazioni non ionizzanti è opportuno segnalare che la mancanza di definizione dei valori d'esposizione e il fatto che i dispositivi mobili sfuggono alla procedura di autorizzazione e non sono pertanto tracciabili, rende difficoltosa l'applicazione della LRNIS.

Alla luce di quanto sopra consideriamo difficoltosa, ridondante e potenzialmente inefficace l'applicazione della normativa, oltretutto con un dispendio di risorse non indifferenti. In aggiunta a ciò le potenziali sovrapposizioni di competenze e di normative potrebbero creare maggiore confusione e conseguenti possibili errori di interpretazione e di valutazione dei singoli casi. In tal senso ci si domanda se sia effettivamente opportuno introdurre una nuova legge o se non sia sufficiente apportare eventuali adattamenti e modifiche nella legislazione già in vigore.

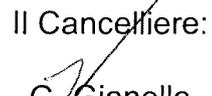
In conclusione riteniamo che l'iniziativa sia da rivedere e che le nuove norme, se del caso, siano inserite nelle normative già esistenti.

Vogliate gradire, gentili Signore ed egregi Signori, i più distinti saluti.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

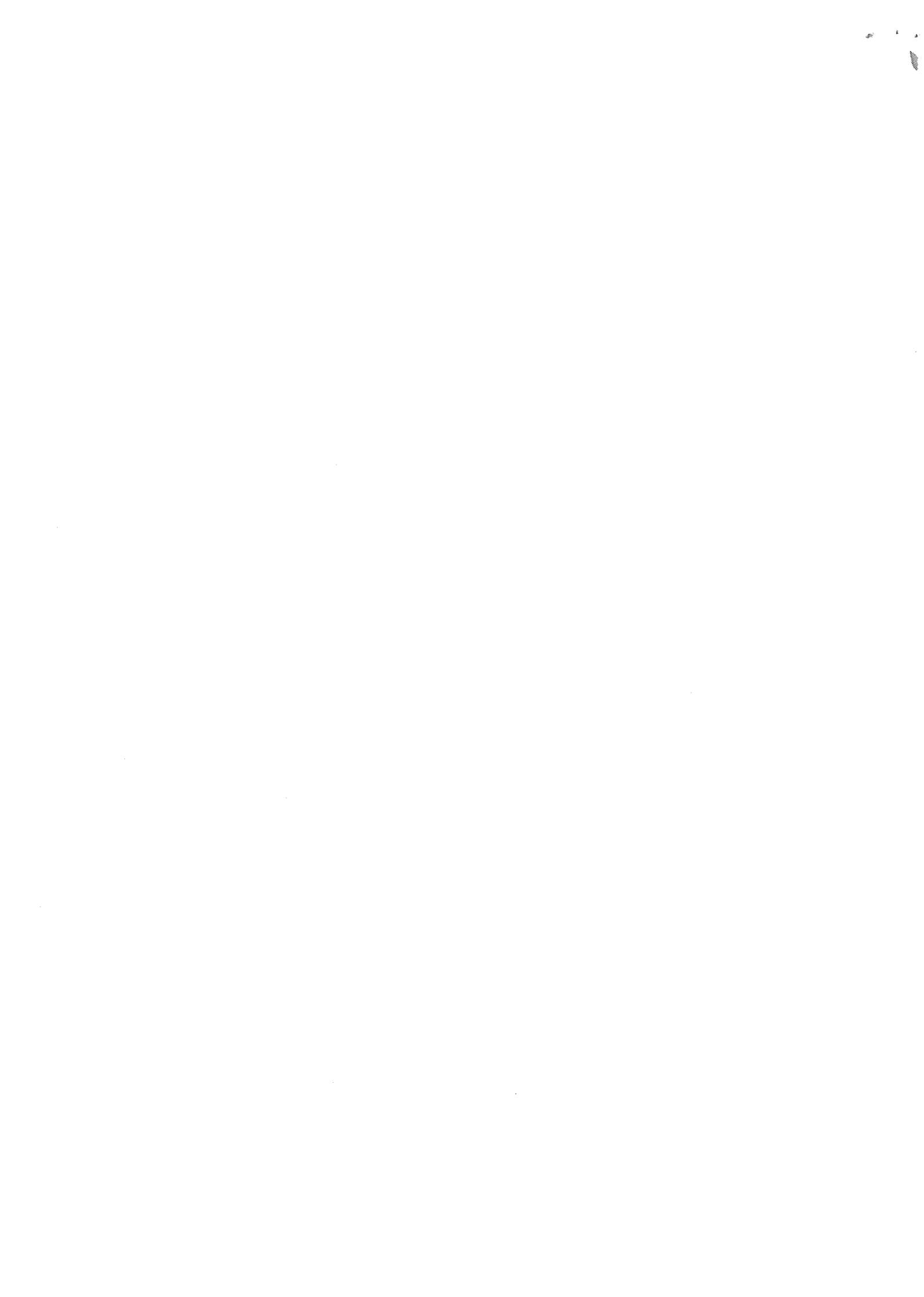
Il Presidente:

M. Bertoli

Il Cancelliere:

G. Gianella

C.p.c.:

- Direzione Dipartimento del Territorio, Residenza (dt-dir@ti.ch)
- Direzione Divisione Ambiente, Residenza (dt-da@ti.ch)
- Sezione Protezione Aria, Acqua, Suolo, Residenza (giovanni.bernasconi@ti.ch)
- Ufficio Prevenzione dei Rumori, Residenza (dt-spaas@ti.ch)
- Ufficio del medico cantonale, Residenza (dss-umc@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (delegato.berna@ti.ch,
joerg.debernardi@ti.ch, renata.gottardi@ti.ch, sara.guerra@ti.ch,
nicolo.parente@ti.ch)





FK

AmtL	GP	KUV	OeG	VS	B	DM					
DS	Bundesamt für Gesundheit 07. Juli 2014 15					NPP					
DG						MT					
SpD						BioM					
KOM						AS Chem					
Kamp						LMS					
Int						Str					
RM						Chem					
O						I + S	GStr	MGP	Lst	AKV	AUV

Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Gesundheit
 Abteilung Strahlenschutz
 Schwarzenburgstrasse 165
 3003 Bern

Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) eröffnete am 9. April 2014 die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG).

Mit diesem neuen Bundesgesetz sollen Menschen vor gesundheitsgefährdender nichtionisierender Strahlung (NIS) und gesundheitsgefährdendem Schall geschützt werden. Der vorliegende Vorentwurf regelt die Ein- und Durchfuhr, die Abgabe, den Besitz und die über das Inverkehrbringen hinausgehende Verwendung von Produkten, die NIS und Schall erzeugen. Fundierte Grundlagenbeschaffung, adäquate Information der Öffentlichkeit sowie nationale und internationale Zusammenarbeit werden gesetzlich verankert.

Es soll Regelungslücken bezüglich NIS- und Schallbelastungen schliessen, soweit diese die Gesundheit von Menschen gefährden können. Ferner soll das neue Gesetz dazu beitragen, bestehende Vollzugszuständigkeiten zu klären und zu optimieren. Ausserdem sollen die Aufgaben der involvierten Bundesstellen so koordiniert werden, dass möglichst keine Doppelspurigkeiten entstehen.

Allgemeines

Grundsätzlich ist das Gesetz ein ausgewogener Vorschlag, mit dem bestehende Gesetzeslücken geschlossen, besonders gefährliche Geräte verboten bzw. in Zukunft verboten werden können und Produkte mit einem Gefährdungspotential reglementiert werden.

Allerdings sollte genauer geprüft werden, ob man dies nicht auch durch eine Anpassung der bestehenden gesetzlichen Grundlagen erreichen könnte. Der Bund vollzieht das neue Gesetz, soweit die Kontrollen nicht den Kantonen übertragen sind. Gemäss ersten Schätzungen beläuft sich der Mehraufwand der Kantone für die Kontrollen auf durchschnittlich zehn Stellenprozente pro Kanton. Es ist den Kantonen jedoch erlaubt, ihre Kosten aus den Vollzugsaufgaben weitgehend durch die Erhebung von Gebühren zu decken.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Nicht ins Gesetz aufgenommen wurde das von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) geforderte Solarienverbot für Minderjährige. Wir unterstützen den Beschluss der GDK vom 27. Mai 2010 (Schreiben GDK, Zentralsekretariat vom 26.05.2014) und fordern insbesondere die Aufnahme dieses Solarienverbots für Minderjährige im Rahmen des NISSG.

Artikel 3 Absatz 1

Wir sehen keinen Nutzen in der Ergänzung von Artikel 3 Absatz 1 um die Aussage, dass die Gesundheit des Menschen "nur geringfügig gefährdet" werden darf. Eine solche Einschränkung erachten wir auch als Widerspruch zum Zweckartikel des Umweltschutzgesetzes, wo ohne weitere Einschränkung der Schutz vor schädlichen und lästigen Einwirkungen festgehalten ist. Es genügt somit die Aussage in Artikel 3 Absatz 1, dass die Gesundheit des Menschen nicht gefährdet werden darf.

Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a

Im Umweltschutzgesetz besteht mit Artikel 13 bereits der Auftrag an den Bundesrat, Immissionsgrenzwerte festzulegen, die den Schutz der Bevölkerung sicherstellen. Die Abgrenzung zum Umweltschutzgesetz muss genauer definiert werden.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Altdorf, 4. Juli 2014



Im Namen des Regierungsrats

Frau Landammann

Der Kanzleidirektor

Two handwritten signatures in black ink. The first signature is on the left and the second is on the right, both written in a cursive style.

Dr. Heidi Z'graggen

Roman Balli

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

AmstL	GP	KUV	OeG	VS	R	DM
DS	Bundesamt für Gesundheit					NPP
DG	30. Juni 2014					MT
SpD						BioM
KOM						AS Chem
Kamp						LMS
Int						Str
RM						Chem
P+O						15
I+S	GStr	MGP	Lst	AKV	AUV	

EINGEGANGEN

30. Juni 2014

Registratur GS EDI

Monsieur le Conseiller fédéral
Alain Berset
p.a. Office fédéral de la santé publique
Division Radioprotection
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Berne

Réf. : PM/15016289

Lausanne, le 25 juin 2014

Loi fédérale sur la protection contre les dangers liés au rayonnement non ionisant et au son (LRNIS)

Monsieur le Conseiller fédéral,

En date du 9 avril dernier, vous nous avez soumis pour consultation un nouveau projet de loi destiné à protéger la population contre les dangers liés au rayonnement non ionisant et au son (LRNIS). Nous vous remercions de nous donner la possibilité de nous exprimer sur ce projet.

Nous l'avons examiné avec attention. Notre réponse tient également compte des arguments avancés par la CDS (Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé), auxquels nous nous associons.

Rappel du contexte

La nouvelle loi fédérale vise à protéger l'être humain du rayonnement non ionisant et du son pouvant mettre en danger sa santé. Elle règle l'importation, le transit, la remise, la détention et l'utilisation, suite à leur mise sur le marché, de produits générant un rayonnement non ionisant (RNI) ou du son. Elle régleme également les expositions au RNI et au son ne résultant pas d'un produit en particulier. Le projet de loi s'inscrit dans la philosophie de la législation sur la sécurité des produits et complète les réglementations existantes. La nouvelle loi attribue des compétences précises à la Confédération et aux cantons. Pour le moment, seuls les pointeurs laser à forte puissance sont visés par une interdiction. La nouvelle loi prévoit des mesures moins étendues pour les lasers médicaux et les solariums.

La LRNIS a pour but de combler les lacunes légales existantes dans ce domaine. Dans ce sens, elle entend interdire les appareils particulièrement dangereux (art. 9) ou qui peuvent l'être à l'avenir et réglementer les produits potentiellement dangereux.

Appréciation du projet

Notre réaction face à certaines propositions de ce projet de loi est mitigée et nous laisse quelque peu perplexe.

L'interdiction des pointeurs lasers à forte puissance est légitime et fondée. Ces appareils, notamment ceux de forte puissance, représentent un grave danger potentiel pour les yeux, parfois pour la peau. Leur utilisation abusive dans l'éblouissement délibéré de personnes, notamment de pilotes, représente également un très grave danger justifiant leur interdiction et leur retrait de la circulation.

Par contre nous considérons que l'OFSP fait preuve de beaucoup de légèreté à l'égard des solariums et qu'elle sous-estime grandement les dangers pour la santé liés à l'utilisation de ces appareils. Non seulement, l'avant projet de loi ne prévoit pas une interdiction d'accès aux solariums pour les mineurs, mais il mentionne encore que *"un produit respectant les exigences normatives est réputé satisfaire aux exigences essentielles et est donc considéré comme sûr"*. Cette considération est répétée à plusieurs reprises dans le rapport de l'OFSP. Or à notre avis cette affirmation est conceptuellement fautive. Elle est en particulier démentie par l'OMS, qui considère le solarium comme étant un cancérigène avéré au même titre que le tabac.

Plusieurs études épidémiologiques ont démontré la relation avec le cancer de la peau, ainsi que l'existence d'une relation dose-réponse, sans qu'il y ait une dose en dessous de laquelle il est possible d'affirmer que les solariums ne représentent pas de risque. Il existe en ce sens une analogie avec l'irradiation des organismes vivants par des rayonnements ionisants, pour lesquels les limites sont très sévères. Les solariums ne peuvent dès lors pas ne représenter "aucun risque", comme le mentionne l'OFSP dans son rapport à la page 28. D'ailleurs, une telle mention n'est pas sans surprendre car elle s'avère en contradiction avec les affirmations de l'OFSP elle-même, sur son propre site Internet, où il est notamment affirmé que *l'utilisation du solarium augmente nettement le risque de cancer de la peau* »

« Le Centre international de recherche sur le cancer (CIRC) de l'Organisation mondiale de la santé (OMS) classe les solariums dans la liste des produits les plus cancérigènes. Il est important de savoir que tant le rayonnement UV B que le rayonnement UV A peuvent provoquer le cancer. L'utilisation du solarium augmente nettement le risque de cancer de la peau. » http://www.bag.admin.ch/uv_strahlung/11780/index.html?lang=fr, site consulté le 19 juin 2014.

S'il ne s'agit pas pour nous d'interdire formellement les solariums, l'argumentaire ne peut se baser sur une banalisation du risque. Il doit le faire sur la base d'autres arguments, recevables, et qu'il y a lieu de spécifier.

Dans son rapport, l'OFSP non seulement minimise, voire nie le caractère dangereux des solariums pour la santé, mais il considère également que l'art. 5 de l'avant-projet de loi, concernant les interdictions, ne pourra pas être appliqué à ce type d'appareil.

Nous regrettons vivement cette appréciation. D'un point de vue de santé publique, l'interdiction d'utilisation des solariums à des fins non médicales, également pour les adultes, représenterait une réponse cohérente face à un danger bien réel. Toutefois, ad minima, nous considérons que l'avant-projet de loi devrait au moins prévoir une disposition interdisant l'accès des mineurs aux solariums. Cette disposition se justifie sur la base de l'article 3 de la Convention des Nations Unies relative aux droits des enfants (*cf. alinéa 2: "Les Etats parties s'engagent à assurer à l'enfant la protection et les soins nécessaires à son bien-être, compte tenu des droits et des devoirs de ses parents, de ses tuteurs ou des autres personnes légalement responsables de lui, et ils prennent à cette fin toutes les mesures législatives et administratives appropriées."*).

Précisons encore que, en date du 3 juin dernier, dans le cadre de la discussion sur la révision de la loi sur l'exercice des activités économiques (LEAE), le Grand Conseil vaudois a accepté à l'unanimité d'introduire l'interdiction pour les mineurs d'accéder aux solariums.

Enfin, l'argumentaire de l'OFSP, selon lequel une interdiction aux mineurs est anticonstitutionnelle, n'est en tous cas pas satisfaisant et nous semble contestable.

Charges nouvelles pour les cantons

Ce projet de loi confère aux cantons la responsabilité de contrôler l'utilisation, à des fins commerciales ou professionnelles, des produits présentant un risque pour la santé. Afin de limiter les besoins supplémentaires résultant de cette nouvelle compétence, la Confédération mettra à la disposition des cantons les documents et les aides à l'exécution nécessaire. Les cantons mèneront les contrôles par sondage et en ciblant les risques. Ils feront appel aux autorités cantonales *ad hoc* (Inspection des denrées alimentaires, Pharmacien ou Chimiste cantonal, Direction générale de l'environnement).

Selon nos premières estimations, cette nouvelle compétence ne sera pas financièrement neutre, elle se traduira par des besoins supplémentaires de l'ordre de 10-20 pourcents de poste équivalent plein temps par canton. Les nouvelles tâches impliquent ainsi des dépenses supplémentaires que l'on évalue de l'ordre du demi million de francs par an pour notre canton.

Au chapitre des émoluments, comme ce sont les cantons qui sont chargés d'exercer les contrôles, même si le but de la Confédération visant à uniformiser les tarifs pour éviter une distorsion de concurrence entre cantons paraît a priori louable, nous demandons qu'une marge de manœuvre suffisante soit laissée à l'appréciation des cantons dans la fixation des dits émoluments.

Chevauchement avec d'autres textes de loi

La délimitation du champ d'application de la LRNIS avec d'autres textes légaux du domaine environnemental n'apparaît pas évidente. En particulier, nous nous interrogeons sur la manière dont les exigences de la LPE ainsi que ses ordonnances d'application y relatives (notamment l'Ordonnance sur la protection contre le bruit, OPB;

l'ordonnance sur la protection contre le rayonnement non ionisant, ORNI et l'Ordonnance contre son et laser, OSLa) pourront cohabiter avec les exigences de cette nouvelle loi. Il s'agira de veiller au maintien de la cohérence du droit.

Manifestations

La notion de manifestation n'est pas suffisamment définie dans le projet de loi. En effet, le terme de manifestation devrait également englober la diffusion de musique dans un établissement public ou lors de soirées privées.

En conclusion

Les arguments avancés par l'OFSP au sujet de l'impact de l'utilisation des solariums sur la santé manquent à notre avis de pertinence et de solidité scientifique et sont même contestables. L'OMS a, au contraire des affirmations de l'Office, reconnu les solariums comme étant un cancérigène avéré. Dans l'idéal ces appareils devraient ainsi être interdits en Suisse, au même titre que les pointeurs lasers à forte puissance. Au minimum, leur accès devrait être interdit aux mineurs et cette disposition inscrite dans la LRNIS.

En vous sachant gré de bien vouloir prendre en considération nos remarques et propositions et tout en vous remerciant de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer sur ce projet de nouvelle loi, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre meilleure considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LE PRESIDENT

LE CHANCELIER


Pierre-Yves Maillard


Vincent Grandjean

Copies

- DGE
- OAE

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS



EINGEGANGEN

FK
25. Juni 2014



2014.02740

Conseil d'Etat	GP	KUV	OeG	PK	DM
Amil	GP				
Staatsrat					
DS	Bundesamt für Gesundheit				NPP
AP	Regist				matu
SpD					GS EDI
KOM	25. Juni 2014				BioM
Kamp					ASChem
Int					LMS
RM					Str
P+O	I+S	GStr	MGP	Lst	AKV
					Chem
					AUV

Monsieur
Alain Berset
Conseiller fédéral
Chef du Département fédéral de l'intérieur
3003 Berne

18 JUIN 2014

Date

Loi fédérale sur la protection contre les dangers liés au rayonnement non ionisant et au son (LRNIS) : prise de position du Canton du Valais

Madame, Monsieur,

Le Canton du Valais approuve, dans l'ensemble, ce projet de loi qui répond à un besoin de santé publique de réglementer l'importation, le transit, la détention et l'utilisation des produits émettant des rayons non ionisant et du son. Cette loi permet de combler une lacune de réglementation dans ce domaine au niveau national.

Nous souhaitons toutefois relever l'absence de disposition relative à l'interdiction des solariums pour les mineurs, comme l'a recommandé la Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé (CDS). Ces dispositifs, qui sont actuellement facilement accessibles, émettent un rayonnement qui dépasse les valeurs limites reconnues et leur effet sur la peau est particulièrement nocif chez les jeunes.

D'autre part, il nous semble pertinent que la mise en œuvre des dispositions de ce projet de loi prévoie des contrôles par échantillonnage. Un contrôle systématique n'aurait en effet pas été réaliste notamment en raison des multiples lieux où sont présents ces appareils. Dans ce contexte, nous vous informons que plusieurs départements seront compétents en matière de contrôle. Une coordination avec les autres organes compétents du canton devra donc être mise en place afin de tenir compte de la répartition des tâches internes à chaque administration cantonale. Nous souhaitons donc que la Confédération en tienne compte dans les dispositions d'application de cette loi, ainsi que pour les documents d'aide à l'exécution des contrôles cantonaux, mentionnés dans le rapport explicatif.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de recevoir, Madame, Monsieur, l'expression de nos meilleures salutations.

Le président

Jean-Michel Cina

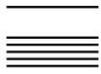
Au nom du Conseil d'Etat



Le chancelier

Philipp Spörri

Copie Office fédéral de la santé publique, division Radioprotection (nissq@bag.admin.ch)



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

A-Post

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Zug, 8. Juli 2014 ek

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) und äussern uns dazu wie folgt:

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen grundsätzlich die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen zum Schutz der Bevölkerung vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall. Es sollte jedoch nochmals grundsätzlich geprüft werden, ob sich die dafür notwendigen Regelungen nicht in bestehende Erlasse integrieren liessen.

Weiter ist fraglich, ob die Beschaffung der für den Vollzug erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen zeitlich nicht vor dem Erlass einer gesetzlichen Regelung hätte angesetzt werden sollen (Art. 6).

Zudem erscheint uns das Verhältnis zwischen den Regelungen des NISSG und der Schall- und Laserverordnung (SLV; SR 814.49) unklar; dieses wie auch die dadurch notwendigen Anpassungen der SLV wurden im erläuternden Bericht kaum dargelegt.

Schliesslich bezweifeln wir, dass sich der Mehraufwand der Kantone für die Kontrollen auf durchschnittlich 10 Stellenprozent pro Kanton beschränken wird (Ziff. 4.2 des erläuternden Berichts).

Weitere Ausführungen zur Begründung der Anträge sowie Bemerkungen zum erläuternden Bericht entnehmen Sie bitte der Beilage.

Anträge

1. Die SLV sei einer Totalrevision zu unterziehen.
2. Analog zur Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710) sei für den Bereich Beschallungstechnik ein Sachkundenachweis für Tontechnikerinnen und Tontechniker zu verlangen. Es sei zudem ein Ausbildungsangebot für die Vollzugsbehörden vorzusehen.
3. Art. 3 Abs. 1 sei in dem Sinne abzuändern, dass nur bei Produkten, bei denen eine sinnvolle Nutzung ohne eine gleichzeitige Gefährdung nicht möglich ist, eine geringfügige Gefährdung erlaubt ist.
4. Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen sei zu vereinfachen und verständlicher zu formulieren.
5. Wo der Gesetzestext von der «Verwendung» von Produkten spricht, sei auch die «Anwendung» zu nennen.
6. Anstelle der Begriffe «Kontrollorgan», «Vollzugsorgan» und «Vollzugsbehörde» sei eine einheitliche Bezeichnung zu wählen.

Begründung

Antrag 1

Gemäss dem erläuternden Bericht tangiere das NISSG die bestehenden Regelungen nicht (Ziff. 1.3 Abs. 1). Diese Aussage ist betreffend SLV nicht zutreffend, da hier Doppelspurigkeiten entstehen. Mit den neuen Regelungen betreffend NIS und Schall würde sich der Vollzug der SLV massgebend verändern, weshalb diese einer Totalrevision unterzogen werden sollte.

Antrag 2

Es bestehen im Beschallungsbereich diverse Schwachpunkte in den gesetzlichen Vorgaben. Durch Grenzwertüberschreitungen aufgrund fehlender fachlicher Kompetenz von Tontechnikern und Tontechnikerinnen respektive von für die Beschallung zuständigen Personen kann das Publikum stark gefährdet werden. Es sollte daher in diesem Bereich eine Ausbildung angeboten werden, die mit einem entsprechenden Sachkundenachweis abgeschlossen wird. Gleichzeitig sollte dieses Ausbildungsangebot von sämtlichen Vollzugsbehörden genutzt werden können, um Wissenslücken zu schliessen und einen einheitlichen Vollzug der SLV sicherzustellen. Wünschenswert wäre, dass solche Ausbildungen durch das BAG/METAS in Zusammenarbeit mit den Vollzugsbehörden und Akustikexperten angeboten würden und ein Team (Koordination Bund) für Beratungen vor Ort eingesetzt werden könnte.

Antrag 3

Während etwa bei Solarien eine sinnvolle Nutzung ohne gleichzeitige, geringfügige Gefährdung der Gesundheit nicht möglich ist, ist nicht ersichtlich, weshalb auch bei gewissen anderen Produkten – wie zum Beispiel Wellness-Magnetmatten oder Schallgeräten für den Privatgebrauch – eine geringfügige Gefährdung erlaubt sein sollte. Art. 3 Abs. 1 sollte daher in dem Sinne abgeändert werden, dass nur dort, wo eine sinnvolle Nutzung ohne eine gleichzeitige, geringfügige Gefährdung nicht möglich ist, eine solche erlaubt ist.

Antrag 4

Die Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und beauftragten Dritten ist im vorliegenden Gesetzestext schwer verständlich formuliert. So wird beispielsweise in Art. 8 Abs. 1 festgehalten, der Bund vollziehe das Gesetz, jedoch überträgt Art. 9 Abs. 1 den Vollzug praktisch vollständig den Kantonen. Der anschliessende Art. 9 Abs. 2 sieht wiederum die Möglichkeit vor, dass der Bund kantonale Kompetenzen teilweise an sich ziehen kann. Die jetzige Zuständigkeitsordnung, verteilt über mehrere Artikel mit diversen Ausnahmeregelungen, sollte vereinfacht werden.

Antrag 5

Im Kosmetikbereich wird üblicherweise – wie in der Medizin – nicht von der Verwendung, sondern von der Anwendung eines Produkts gesprochen. So setzt die Definition eines Medizinprodukts etwa voraus, dass dieses «zur Anwendung beim Menschen» bestimmt ist (Art. 1 Abs. 1 Bst. a der Medizinprodukteverordnung [MepV; SR 812.213]). In Analogie zur Heilmittelgesetzgebung sollte daher, wo der Gesetzestext von der Verwendung von Produkten spricht, auch deren Anwendung genannt werden.

Antrag 6

Der vorliegende Gesetzestext spricht alternierend vom «Kontrollorgan», dem «Vollzugsorgan» und der «Vollzugsbehörde», wobei unklar bleibt, weshalb der jeweilige Begriff gewählt wurde. Anstelle der genannten Begriffsvarianten sollte eine einheitliche Bezeichnung gewählt werden.

Wir bedanken uns nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Beat Villiger
Landammann

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Beilage:

- «Begründung der Anträge und Bemerkungen zum erläuternden Bericht»

Kopie an:

- nissg@bag.admin.ch
- dm@bag.admin.ch
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Baudirektion
- Sicherheitsdirektion
- Gesundheitsdirektion
- Medizinalamt

Begründung der Anträge und Bemerkungen zum erläuternden Bericht

1. Erläuternder Bericht Seite 10, Abschnitt 5

Schall-Exposition

Die SLV regelt Veranstaltungen mit verstärktem Schall. Nun soll auch der unverstärkte Schall mitberücksichtigt werden. Gilt dies auch für Guggenmusiken, altes Brauchtum, klassische Orchestermusik, Fussballmatches etc.? Guggenmusiken beispielsweise haben unverstärkt einen Stundenpegel deutlich über 100 dB(A). Gelten für verstärkten und unverstärkten Schall die gleichen Grenzwerte? Ist dies in der Realität überhaupt umsetzbar?

Bis anhin konnten Publikumsgeräusche (Johlen, Pfeifen, Klatschen) durch die Wahl des Messpunktes aus dem Messergebnis ausgeklammert werden. Dieses Vorgehen ist zukünftig nicht mehr zulässig und dies ergibt auch Schwierigkeiten mit der Bestimmung des Messpunkts. Die Vollzugsstelle hat bei einer verdeckten Kontrolle wahrscheinlich einen anderen Messpunkt als der Veranstalter.

Der Messpunkt wurde bis jetzt entweder vorgängig ohne Publikum und oft ohne Musiker bestimmt. Relevant war der lauteste Ort im Publikumsbereich. Wie soll dieser während einer Veranstaltung ermittelt werden, namentlich bei Veranstaltungen mit grossem Gedränge? Mit der Überlagerung der diversen Schallquellen wird sich der lauteste Ort während einer Veranstaltungsdauer verschieben bzw. kaum feststellen lassen.

NIS-Exposition

Starke Scheinwerfer, Stroboskope etc. sind nicht in der SLV verankert und wurden bis anhin nicht überprüft. Wo wird der Vollzug dieser Lichtquellen angesiedelt und gibt es dafür Grenzwerte? Werden solche Produkte meldepflichtig wie Laseranlagen? Existieren für die Prüfung von verschiedenen Lichtquellen Messmittel?

Mit den neuen NIS- und Schallbedingungen würde sich der Vollzug SLV massgebend verändern.

2. Erläuternder Bericht Seite 11, Abschnitt 1

Veranstalter und Musiker arbeiten teilweise mit Funkstrecken und in-Ear-Monitoring. Gibt es für diese drahtlosen Technologien Grenzwerte und Messmittel? Was ist mit natürlichen Quellen gemeint?

3. Erläuternder Bericht Seite 11, Abschnitt 3

Bei Veranstaltungen mit Expositionsüberlagerungen sind einzelne Quellen besser steuerbar (z.B. Musikanlagen) als andere (z.B. Publikum). Von wem werden die geeigneten Massnahmen getroffen? Wer schlägt die konkreten Massnahmen vor, Bund, Kanton, Veranstalter, Arbeitsgruppe? Ist es vorgesehen, den Vollzugsbehörden einen Massnahmenkatalog und ein entsprechendes Schulungsangebot zur Verfügung zu stellen?

4. Erläuternder Bericht Seite 12, Abschnitt 2

Es wird ausgesagt, dass aufgrund der negativen wie auch positiven Auswirkungen für NIS und Schall spezielle Schutzkonzepte benötigt werden. Für NIS ist dies nachvollziehbar, für Schall werden keine positiven Auswirkungen aufgeführt. Belastungen für Schall und NIS liessen sich gemäss SLV bis anhin minimieren, doch mit den zusätzlichen überlagerten Quellen (z.B. unverstärkter Schall) ist eine Senkung der Belastung durch Massnahmen an der Quelle kaum mehr umzusetzen.

Da die Bevölkerung möglichst gut geschützt werden soll, primär jedoch auf die Selbstverantwortung aller Beteiligten gepocht wird (vgl. Seite 6, Abschnitt 1), entsteht der Eindruck, dass – beispielweise in Bezug auf die Gehörbelastung bei Veranstaltungen – das Angebot von Gehörschutzpfropfen höher zu gewichten ist als die Einhaltung von Schallpegelgrenzwerten. Das darf wohl nicht sein.

5. Erläuternder Bericht Seite 17, Abschnitt 6

Lichtemissionen sind im Kanton Zug über das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG) geregelt.

6. Erläuternder Bericht Seite 18, Abschnitt 1

Das NISSG soll offenbar die bestehenden Regelungen nicht tangieren. Diese Aussage ist betreffend SLV nicht zutreffend (Doppelspurigkeiten).

7. Erläuternder Bericht Seite 18, Abschnitt 2

Das NISSG allein schliesst diese Lücke noch nicht. Bevor das Produkt eingesetzt werden kann, braucht es auch die entsprechenden Sicherheitsvorgaben. Für Beschallungsanlagen, Laseranlagen, Anlagen im Eigenbau etc. existieren im Bereich Publikumssicherheit keine, ungenügende oder irreführende Bestimmungen respektive Sicherheitsvorgaben (siehe <https://www.laserworld.com/de/show-laser-faq/laser-sicherheit-faq.html>: Laser Safety FAQ: «*Generell ist kein spezielles Wissen notwendig, um einen Laser-Projektor zu bedienen. Allerdings können Laser durchaus gefährlich sein, wenn man sie nicht richtig bedient... Die Laser-Projektoren sind an sich nicht gefährlich – die Gefahr kommt immer von der falschen Bedienung*»). Wer ist verantwortlich, damit die Hersteller ihren Produkten entsprechende Sicherheitsvorgaben beilegen?

8. Erläuternder Bericht Seite 19, Abschnitt 3

Hier steht die Frage im Zentrum, welche Schallquellen unter unverstärktem Schall fallen. Wie sieht es mit der Gleichberechtigung respektive Gleichbehandlung von Veranstaltungen mit verstärktem Schall und Anlässen ohne verstärkten Schall aus? Wie ist es zu erklären (und wer liefert für alle Beteiligten eine einleuchtende Erklärung hierzu), dass bei Veranstaltungen mit

verstärktem Schall ein Grenzwert eingehalten werden muss, aber z.B. bei Guggenmusiken nur die Pflicht zur Abgabe von Gehörschutzmitteln bestehen soll? Wie sieht es mit Sanktionsmassnahmen aus? Um genügend vor direkten Einwirkungen durch Schall im Veranstaltungsbereich zu schützen, ist als erstes das Wissen in Bezug auf die Massnahmen zur Schallpegelreduktion zu vermitteln und erst als zweites auf die Pflicht zur Abgabe von Gehörschutzmitteln und Sanktionsmassnahmen zu setzen.

9. Erläuternder Bericht Seite 21, Abschnitt 3

Es ist unverständlich, dass Kantone mit einem aktiven Vollzug (SLV) nicht in die Diskussion betreffend fachlichen Aspekten und einem zukünftigen Vollzug einbezogen wurden. Das Amt für Umweltschutz des Kantons Zug ist gerne bereit, den Bund bei der Weiterentwicklung des Gesetzes zu unterstützen.

10. Erläuternder Bericht Seite 26, Abschnitt 5 (NISSG, Artikel 1, Absatz 2b)

Es entstehen Doppelspurigkeiten zwischen dem NISSG und der SLV. Wir sind uns bewusst, dass wohl vor Inkrafttreten des NISSG die SLV auch revidiert werden muss. Es wäre aber begrüssenswert, wenn die Themenbereiche, welche in der SLV zu revidieren sind, hier schon erwähnt würden. Ansonsten entsteht Unklarheit.

11. Erläuternder Bericht Seite 28, Abschnitt 4 (NISSG, Artikel 3, Absatz 1)

Bei Showlaseranlagen fehlen oft die Sicherheitsbestimmungen. Bisweilen sind sie ungenügend. Realität ist, dass Mieter eines Lasergeräts an Veranstaltungen oft weder geschult noch sachkundig sind. Die Sicherheit sollte unter diesen Umständen dahingehend gewährleistet werden, dass eine Vermietung dieses Materials nur noch an geschulte Personen erfolgen darf. Beschallungsanlagen müssten in den Sicherheitsbestimmungen des Herstellers auf den Publikumschutz (Gehörschutz) hinweisen. Nur so kann abgeschätzt werden, inwiefern das Produkt gesundheitsgefährdend ist (z.B. Positionierung der Lautsprecher für die Publikumsbeschallung, PA).

12. Erläuternder Bericht Seite 29, Abschnitt 1–5 (NISSG, Artikel 3, Absatz 2a)

Es ist erfreulich, wenn nur sachkundiges Personal Produkte wie Lasergeräte bedienen darf. Dabei stellen sich aber folgende Fragen: Wer bildet sachkundiges Personal aus? Wie lange muss eine Ausbildung dauern, bis eine Person im Bereich Laser sachkundig ist?

Analog ist es wichtig, auch im Bereich Beschallungstechnik eine Ausbildung für einen Sachkundeausweis anzubieten. Schwachpunkte im Beschallungsbereich sind z.B. Installation, Platzierung, Schallpegelüberwachung und Aufzeichnung, Massnahmen zur Schallpegelreduktion. Fehlende fachliche Kompetenz kann das Publikum massiv gefährden. Grenzwertüberschreitungen lassen sich nicht durch Schallpegelmessungen oder Stichprobenkontrollen, sondern durch eine Kombination an Massnahmen erreichen (siehe

http://www.artifon.se/pdf/acoustic_intervention_in_a_live_music_club_acta_acustica_2007.pdf)

Zusätzlich zum Veranstalter sollten auch Tontechniker respektive für die Beschallung zuständige Personen stärker in die Verantwortung zum Schutz des Publikums genommen werden.

Gleichzeitig sollte dieses Ausbildungsangebot von sämtlichen Vollzugsbehörden genutzt werden, um Wissenslücken zu schliessen und einen einheitlichen Vollzug der SLV anzustreben.

Wünschenswert wäre, wenn solche Ausbildungen durch das BAG/METAS in Zusammenarbeit mit den Vollzugsbehörden und Akustikexperten angeboten würden und ein Team (Koordination Bund) für Beratungen vor Ort eingesetzt werden könnte.

13. Erläuternder Bericht Seite 30, Abschnitt 1 (NISSG, Artikel 3, Absatz 3)

Der Bedarf eines Sachkundeausweises ist nicht nur für Lasershows, sondern auch für die für die Beschallungstechnik zuständigen Personen erstrebenswert.

14. Erläuternder Bericht Seite 30, Abschnitt 2 (NISSG, Artikel 4)

Gemäss Erläuterungen muss der Ort beurteilt werden, an welchem alle überlagerten Schallquellen zusammentreffen. Bei Einsatz von Line Arrays kann der lauteste Punkt ausserhalb des Bühnenbereichs sein (Direktschall von der Bühne nicht relevant). Der exponierteste Punkt lässt sich während einer Veranstaltung kaum mehr bestimmen (Dichte des Publikums, Verhalten des Publikums, Grösse des Raums, mehrstöckige Räume mit Blick auf dieselbe Bühne, Reflexionen, Open Airs).

Bei Schallexpositionen mit mehreren Schallquellen ist somit das Mess- und Berechnungsverfahren nach SLV Anhang 1.4 nicht mehr zulässig. Mess- und Aufzeichnungsgeräte können zukünftig nicht mehr fix installiert werden und müssten während der Veranstaltung jeweils neu positioniert werden.

15. Erläuternder Bericht Seite 30, Abschnitt 7 (NISSG, Artikel 4, Absatz 2b)

Zurzeit besteht in der SLV nur die Informationspflicht bei Schallpegeln über 93 dB(A). Diese Verpflichtung zur Information des Publikums sollte analog für Laserstrahlen gelten.

16. Erläuternder Bericht Seite 30, Abschnitt 8 (NISSG, Artikel 4, Absatz 2c)

Zu den Schutzmassnahmen zählt nicht nur die Abgabe von Gehörschutzmitteln und Ausgleichszonen, sondern in erster Linie die Reduktion der Schallpegelbelastung an der Quelle. Diese wirkungsvollen und naheliegenden Massnahmen sind u.E. stärker zu gewichten.

17. Erläuternder Bericht Seite 31, Abschnitt 3 (NISSG, Artikel 5)

Starke Laserpointer sind zurzeit als einziges Produkt vom Verbot betroffen. Laserhandschuhe sollten u.E. analog zu den Laserpointern behandelt werden. (siehe <http://de.aliexpress.com/w/wholesale-laser-gloves.html>).

18. Erläuternder Bericht Seite 32, Abschnitt 7 (NISSG, Artikel 7)

Es ist begrüssenswert, dass nicht nur die Bevölkerung, sondern auch die Betreiber von NIS- und Schallprodukten sowie dergleichen informiert werden.

19. Erläuternder Bericht Seite 33, Abschnitt 2 (NISSG, Artikel 8)

Die Angaben in den Erläuterungen zu den Verantwortlichkeiten des NISSG sind widersprüchlich. Einerseits wird erwähnt, dass der Bund das Gesetz vollzieht, andererseits ist der Bund nur für die Informationsbeschaffung zuständig. Den Kantonen fällt der Vollzug zu. Andernorts ist von geteiltem Vollzug die Rede. Die Zuständigkeiten und Kompetenzen sind dispers. Sie bedürfen einer Klärung.

20. Erläuternder Bericht Seite 33, Abschnitt 5 (NISSG, Artikel 9)

Wir fragen uns, wie Gefährdungen von z.B. starken Scheinwerfern, Stroboskopen etc. erkannt werden sollten, wenn keine Meldepflicht besteht. Nach welchem Kriterium sollen Stichprobenmessungen durchgeführt werden, wenn keine Angaben zum Produkt vorhanden sind? Mit der Begründung im erläuternden Bericht, wonach für eine rationelle Vollzugsaktivität auf eine flächendeckende Kontrolle und eine Meldepflicht verzichtet wird, kann auch auf die Meldepflicht von Veranstaltungen nach SLV verzichtet werden.

21. Erläuternder Bericht Seite 33, Abschnitt 8 (NISSG, Artikel 9)

Einige Kantone haben den Vollzug der SLV an die Gemeinden delegiert. Bekanntlich fehlen den Gemeinden für die Vollzugsaufgaben oftmals sowohl die Ressourcen als auch das entsprechende Fachwissen. Auch aus Sicht der Kantone, welche die SLV vollziehen, wären mindestens einmal jährlich stattfindende Schulungen dienlicher als blosse Vollzugshilfen (vgl. Anmerkungen zu Seite 29, Abschnitt 1-5 [NISSG, Artikel 3, Absatz 2a]). Sinnvoll wäre auch eine Arbeitsgruppe analog zur NIS-Arbeitsgruppe, die im Cercl'Air angesiedelt ist. Es werden dort verschiedene fachliche Themen bearbeitet und als wichtiger Aspekt eine bessere Harmonisierung des Vollzugs angestrebt.

22. Erläuternder Bericht Seite 34, Abschnitt 2 (NISSG, Artikel 9)

Messungen und Kontrollen vor Ort können vom Bundesamt für Gesundheit an Dritte in Auftrag gegeben werden. Dies ist im Bereich Lasershows bereits möglich. In der Praxis ist dies jedoch nicht so einfach. Hersteller- und anlagenspezifische Kontrollen sind durchaus möglich, ein Pro-

grammablauf eines Showlasers kann jedoch von Veranstaltung zu Veranstaltung ändern. Es ist durchaus möglich, dass am Abend ein anderes Programm läuft als jenes, welches am Nachmittag abgenommen wurde.

23. Erläuternder Bericht Seite 34, Abschnitt 8 (NISSG, Artikel 11)

Es wird nirgends verlangt, dass die Installation und der Betrieb von Anlagen zur Beschallung des Publikums genügend durch Sicherheitsvorgaben des Herstellers geregelt werden müssen. Weshalb existieren für Beschallungsanlagen fast keine oder gar keine Sicherheitsvorgaben des Herstellers? Wer überprüft grundsätzlich, ob die Sicherheitsangaben des Herstellers den gesetzlichen Anforderungen genügen (vgl. Anmerkung zu Seite 18, Abschnitt 2)?

24. Erläuternder Bericht Seite 35, Abschnitt 6 (NISSG, Artikel 12)

Es ist begrüssenswert, dass nur Gebühren bei Verstössen und Beanstandungen erhoben werden sollten. Wie sieht es jedoch mit besonderen Dienstleistungen aus, welche von den Vollzugspersonen erbracht werden (vgl. SLV Artikel 16)? Wer übernimmt die Kosten bei einer Kontrolle oder Messung, die durch eine Drittfirma durchgeführt wird und nicht beanstandet werden muss? Es ist zu prüfen, ob für Laserkontrollen ein Fonds – analog dem Altlastenfonds – geschaffen werden soll. Damit könnten Kosten von Drittfirmen übernommen werden, wenn keine Beanstandungen vorliegen. Auch Beratungen betreffend Schallpegeloptimierungen könnten dadurch abgedeckt werden.

25. Erläuternder Bericht Seite 35, Abschnitt 7 (NISSG, Artikel 13)

Der Datenaustausch zwischen den Vollzugsbehörden wird begrüsst.

26. Erläuternder Bericht Seite 36, Abschnitt 6 (NISSG, Artikel 15)

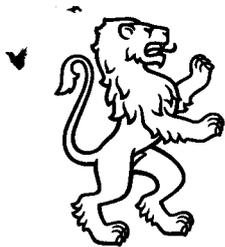
Es ist wünschenswert, dass die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Grenzwerte nach SLV nebst dem Veranstalter auch oder hauptsächlich bei den «Technikern» liegt (allgemein: Personal, welches für Beschallung, Beleuchtung und Laser zuständig ist). Das würde aber bedeuten, dass die Anwendung von Artikel 6 und 7 Verwaltungsstrafrecht (VStrR) ebenfalls in die SLV Eingang finden soll.

27. Erläuternder Bericht Seite 37, Abschnitt 3

Wir bezweifeln, dass durchschnittlich 10 Stellenprozente pro Kanton genügen werden, um die vorliegenden Aufgaben zu vollziehen. Da der Vollzug mehrere Fachstellen der Kantone resp. Gemeinden betrifft, erachten wir diese erste Einschätzung als zu tief.

28. Erläuternder Bericht Seite 39, Abschnitt 5 (NISSG, Artikel 16)

Die Schall- und Laserverordnung ist den neuen Gegebenheiten ebenfalls anzupassen.



Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

FK

AmtL	GP	KUV	OeG	X	R	DM
DS	Bundesamt für Gesundheit					NPP
DG	08. Juli 2014					MT
SpD						BioM
KOM						AS Chem
Kamp						LMS
Int						Str
RM						Chem
P + O						I + S

2. Juli 2014 (RRB Nr. 762/2014)

**Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen
durch nichtionisierende Strahlung und Schall
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 9. April 2014 haben Sie uns eingeladen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Übermässige Einwirkungen durch nichtionisierende Strahlung (NIS) und starke Beschallung können die menschliche Gesundheit gefährden. Technologien zur Herstellung von Geräten und Installationen, die solche Emissionen verursachen, haben sich in den vergangenen 20 Jahren stark entwickelt. Die entsprechenden Geräte und Installationen sind verbreitet, leicht verfügbar und werden teilweise unkontrolliert und verantwortungslos eingesetzt: So werden Laserpointer seit einigen Jahren vermehrt in missbräuchlicher Weise verwendet, um Personen zu blenden, und Solarien werden gerade von sehr jungen Menschen zu häufig besucht. Wir begrüssen daher die Anstrengungen des Bundes, die Bevölkerung vor gesundheitsgefährdender nichtionisierender Strahlung und gesundheitsgefährdendem Schall in angemessener Weise zu schützen, soweit sich dieses Ziel nicht durch eigenverantwortliches Handeln der Beteiligten erreichen lässt. Handlungsbedarf besteht auch bei der Information der Bevölkerung über die wahren Strahlungsrisiken, da deren Wahrnehmung oft nicht mit den tatsächlichen Risiken übereinstimmt.

In formeller Hinsicht ist indessen fraglich, ob es angemessen ist, für den vorliegenden Zweck eigens ein neues Bundesgesetz zu erlassen. Die Schaffung eines neuen Gesetzes läuft den Bestrebungen zur Vermeidung von Schnittstellen, Abgrenzungsfragen und Koordinationsaufwand zuwider. Die im Entwurf geregelten Produkte bzw. die von ihnen ausgehenden Gefährdungen werden bereits in anderen Erlassen des Bundesrechts behandelt. Deshalb erscheint es zweckmässiger, das bestehende Recht (z. B. Umweltschutzgesetz, Waffengesetz, Bundesgesetz über die Produktesicherheit) entsprechend anzupassen bzw. zu erweitern.



Inhaltlich gibt der Gesetzesentwurf zu folgenden Bemerkungen Anlass:

1. Laser

Wir begrüssen das vorgesehene Verbot von starken Laserpointern, deren Gebrauch zu irreparablen Netzhautschäden und zur Erblindung führen kann. Ebenfalls dringlich ist der Erlass von Strafbestimmungen, damit gegen die Missachtung des Verbots vorgegangen werden kann. In diesem Zusammenhang weisen wir auch darauf hin, dass im Kanton Zürich die polizeilich registrierten Vorfälle mit Laserpointern weiterhin zunehmen, obwohl die Polizei seit Herbst 2013 bei Personenkontrollen vorgefundene Geräte konsequent einzieht.

Im Erläuternden Bericht zu Art. 5 des Gesetzesentwurfs ist von sehr gefährlichen Laserpointern die Rede, deren Strahlung den gesundheitlichen Grenzwert für Augenschäden stark überschreitet, sowie von Laserpointern, welche die öffentliche Sicherheit gefährden können. In der Zeitschrift «METInfo» (Sonderdruck, September 2011) des Bundesamtes für Metrologie (METAS) werden Laser der Klasse 3R (<5 mW) als «reduziert gefährlich» betrachtet. Sie sollten deshalb gemäss METAS nur dann eingesetzt werden, wenn ein direkter Blick in den Strahl unwahrscheinlich ist. Würden Polizeiangehörige, Pilotinnen und Piloten oder Teilnehmende am öffentlichen und privaten Verkehr mit Geräten der Klasse 3R gezielt geblendet, könnten sie somit erhebliche Augenschäden davontragen. Die natürliche Abwendungsreaktion bei einer Blendung hätte zudem folgenschwere Auswirkungen auf die Sicherheit, insbesondere auf die Verkehrssicherheit, wobei eine Vielzahl von Personen betroffen sein könnte. Da Blendangriffe ein grosses Risiko darstellen, erachten wir es als notwendig, dass Laserpointer ab der Stärkeklasse 3R – und zwar sowohl Einzelprodukte als auch Produktgruppen – vom Verbot erfasst werden.

2. Solarien

Wir bedauern, dass ein Verbot des Besuches von Solarien durch Minderjährige aufgrund der fehlenden Verfassungsgrundlage nicht vertieft geprüft werden konnte. Gemäss einer französischen Studie kann jeder Besuch eines Solariums das Risiko erhöhen, später an Hautkrebs zu erkranken. Besonders stark erhöht sich das Krebsrisiko, wenn in jungen Jahren mit Solarienbesuchen begonnen wird. Entsprechend sind aus Sicht des Gesundheitsschutzes in diesem Bereich griffige Massnahmen zur Hautkrebsvorsorge angezeigt, vor allem bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

3. Sachkundenachweis

Wir begrüssen auch den geplanten Sachkundenachweis bei kosmetisch verwendeten Medizinprodukten oder beim Umgang mit Anlagen im Showgeschäft, die mit starken und über den Grenzwerten liegenden NIS- oder Schallbelastungen arbeiten. Diesbezüglich ist eine entsprechende Ausbildung für das Bedienungspersonal sicherzustellen. In Bezug auf die Einführung einer Sachkenntnispflicht ist jedoch auch zu beachten, dass die kantonalen Vollzugsbehörden Kenntnis von den betroffenen Betrieben haben müssen, um diese stichprobenweise überprüfen zu können. Daher beantragen wir, für Tätigkeiten, die einen Sachkundenachweis voraussetzen, eine Meldepflicht einzuführen. Um das Verfahren so einfach wie möglich auszugestalten, regen wir an, dass der Sachkundenachweis auch in elektronischer Form erbracht werden kann.

4. Schallexposition

Wir sind der Ansicht, dass Expositionen bei «unverstärktem» Schall nur schwierig zu regeln sind (die geltende Schall- und Laserverordnung [SR 814.49] regelt elektroakustisch erzeugten oder verstärkten Schall). Es würde zu weit führen, auch Publikumsgeräusche wie Johlen, Pfeifen oder Klatschen an Anlässen und Veranstaltungen reglementieren zu wollen.



5. Information

Als wichtig erachten wir, dass die Öffentlichkeit – und insbesondere auch die Betreiber von NIS- und Schallprodukten selber – über die tatsächlichen, für die Gesundheit wesentlichen Auswirkungen und Risiken von nichtionisierender Strahlung und Schall sachgerecht informiert wird. Das grösste Risiko geht hier nämlich von Geräten und Installationen für nichtionisierende Strahlung und Schall aus, die körpernah oder auf den Körper gerichtet eingesetzt werden.

6. Grundlagenbeschaffung

Einzelne Abschnitte des Gesetzesentwurfes können nur vollzogen werden, wenn die erforderlichen technischen Grundlagen zur Verfügung stehen. Es wird daher von grundlegender Bedeutung für den Erfolg der neuen Regelungen sein, dass der Bund – wie dies in den Erläuterungen in Aussicht gestellt wird – solche in Verordnungen und Vollzugshilfen mit den betroffenen Kreisen sowie den Kantonen erarbeitet, in praxisgerechter Form und so konkret wie möglich bereitstellt und hierfür auch die entsprechende Ausbildung organisiert.

7. Vollzugsaufwand bei den Kantonen

In Anbetracht des offensichtlich grossen öffentlichen Interesses an den zu regelnden Themen, der Komplexität der Materie und des hohen Koordinationsaufwands können wir zum jetzigen Zeitpunkt die Schätzung eines Vollzugsaufwands in der Höhe von zehn Stellenprozenten in jedem Kanton nicht nachvollziehen. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass der Aufwand für den Vollzug im Kanton Zürich um ein Vielfaches höher sein wird.

Zusammenfassend beantragen wir:

- Auf den Erlass eines neuen Bundesgesetzes ist zu verzichten. Die erforderlichen Vorschriften sind in die bestehenden Erlasse des Bundesrechts einzubetten.
- Laserpointer (Einzelprodukte und Produktgruppen) sind ab der Stärkeklasse 3R zu verbieten.
- Für Tätigkeiten, die einen Sachkundenachweis erfordern, ist eine Meldepflicht einzuführen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin:

R. Keller

Der Staatsschreiber:

[Signature]

